ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 197a StGB

Eine Kommentierung von Marvin Stark
Herausgegeben von Marianne Johanna Lehmkuhl / Jan Wenk

Stand der Bearbeitung: 16.01.2026
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20260116-145711-0

ZITIERVORSCHLAG

Marvin Stark, Kommentierung zu Art. 197a StGB, in: Marianne Johanna Lehmkuhl/Jan Wenk (Hrsg.), Onlinekommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

Kurzzitat: OK-Stark, Art. 197a StGB N. XXX.

5. Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

Art. 197*a*

[1] Wer einen nicht öffentlichen sexuellen Inhalt, namentlich Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände oder Vorführungen, ohne Zustimmung der darin erkennbaren Person einer Drittperson weiterleitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

[2] Hat der Täter den Inhalt öffentlich gemacht, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

GLIEDERUNG

I. Hintergründe ... 3
A. Image-Based Sexual Abuse ... 3
1. Begriff ... 3
2. Phänomen ... 4
B. Entstehungsgeschichte ... 9
II. Geschütztes Rechtsgut ... 10
III. Objektiver Tatbestand ... 12
A. Tatpersonenkreis ... 12
B. Tatobjekt ... 13
1. Sexueller Inhalt ... 13
2. Nicht öffentlich ... 15
3. Erkennbarkeit ... 17
4. Träger ... 19
C. Tathandlung ... 22
1. Weiterleiten (Abs. 1) ... 22
2. Veröffentlichen (Abs. 2) ... 23
D. Fehlende Zustimmung ... 23
IV. Subjektiver Tatbestand ... 24
V. Antrag (Abs. 1) und Sanktion ... 25
VI. Konkurrenzen ... 25
Literaturverzeichnis ... 26
Materialienverzeichnis ... 30

I. HINTERGRÜNDE

A. Image-Based Sexual Abuse

1. Begriff

1 Laut den Gesetzesmaterialien wurde Art. 197a StGB mit Blick auf das Phänomen des sogenannten *«Revenge Porn»* («Rachepornografie») geschaffen.[1] Ursprünglich bezeichnet dieser Begriff eine spezifische Situation, die nach dem Scheitern einer Paarbeziehung auftritt: Eine Person verbreitet ohne Einwilligung der anderen deren Nackt-, Sexting- oder Sexaufnahmen, die während der Beziehung einvernehmlich entstanden sind, um sie vor anderen blosszustellen und sich so an ihr – für ein impliziertes Fehlverhalten – zu rächen.[2] Im Laufe der Zeit hat sich der Begriff jedoch zu einer Art Sammelbezeichnung entwickelt, mit der auch andere, ähnlich gelagerte Sachverhalte beschrieben werden, etwa wenn Bildmaterial mit sexuellem Bezug durch Hacking erlangt, zur Erpressung verwendet oder heimlich in voyeuristischer Absicht aufgenommen und verbreitet wird.[3] Auch wurde er in zahlreichen Sprachen übernommen und ist international verbreitet.[4] Die Bezeichnung findet indes vor allem im medialen und politischen Diskurs Verwendung; in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wird sie aufgrund ihrer Ungenauigkeit und problematischen Wertungen überwiegend abgelehnt.[5] Kritisch hinterfragt werden dabei beide Bestandteile der Begrifflichkeit: Der Ausdruck «Rache» greift zu kurz, da Tatpersonen in der Praxis häufig andere Motive verfolgen, etwa Machtausübung, das Aufwerten des eigenen sozialen Status oder finanzielle Interessen.[6] Zudem impliziert dieser Begriff eine Reaktion auf ein Fehlverhalten der betroffenen Person und lenkt den Fokus damit auf die Perspektive der Tatperson statt auf die schädlichen Folgen für das Opfer.[7] Auch der Ausdruck «Pornografie» ist ungenau: Er bezeichnet die im Rahmen des Phänomens verbreiteten Inhalte fälschlicherweise als «pornografisch», obwohl dies im Sinne einer rechtlichen Definition des Begriffs regelmässig nicht zutrifft. Häufig handelt es sich um reine Nacktaufnahmen, deren Veröffentlichung aber ebenfalls eine erhebliche Blossstellung bewirken kann.[8] Darüber hinaus ist der Pornografie-Begriff moralisch vorbelastet und potenziell stigmatisierend.[9] In der Forschung wird für das Phänomen daher die Bezeichnung **«Image-Based Sexual Abuse»** vorgeschlagen.[10] Dieser Terminus ist weiter gefasst und beschreibt die nicht einvernehmliche Herstellung, Aufnahme oder

1. Bericht BJ, Ziff. 6.3., S. 40; Bericht RK-S 2022, S. 57; Stellungnahme BR 2022, S. 4.
2. Cancio Meliá, S. 197; Franklin, S. 1306; Franks, Handbook, S. 663; Greif, S. 44; McGlynn/Rackley, OJLS, S. 537; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 29; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 119; vgl. auch Bericht RK-S 2022, S. 57; Stellungnahme BR 2022, S. 4.
3. Vgl. Citron/Franks, S. 346; Maddocks, S. 346 f.; McGlynn/Rackley, OJLS, S. 535 f.
4. Maddocks, S. 446: Französisch (vengeance pornographique), Spanisch (pornovenganza), Chinesisch (□□□□), Japanisch (□□□□□□). Auch im Deutschen ist der Begriff «Rachepornografie» verbreitet, siehe etwa Bericht BR 2022, S. 22; Greif, S. 44; Krumm/Gambino, S. 551 ff.; Stellungnahme BR 2022, S. 4; Tag/Wyss, N. 40 f.
5. Zum Ganzen McGlynn/Rackley, OJLS, S. 535 ff.; siehe auch DeKeseredy/Schwartz, S. 2; Franks, Handbook, S. 663 f.; Greif, S. 35 ff.; Kirchengast/Crofts, S. 3 ff.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 38 ff.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 119; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 194.
6. Siehe etwa Cancio Meliá, S. 197; DeKeseredy/Schwartz, S. 3 f.; Franks, FLR, S. 1257 f.; Franks, Handbook, S. 663 f.; McGlynn/Rackley, OJLS, S. 537 f.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 38; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 122.
7. McGlynn/Rackley, OJLS, S. 535; vgl. auch Franks, Handbook, S. 664; Maddocks, S. 347.
8. Vgl. Franks, FLR, S. 1258; McGlynn/Rackley, OJLS, S. 536; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 38 f.
9. Vgl. Cancio Meliá, S. 197 f.; Franks, Handbook, S. 664; Kirchengast/Crofts, S. 3 f.; McGlynn/Rackley, OJLS, S. 536; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 38; zur Geschichte des Pornografiebegriffs im Recht und seiner Verbindung zur Moral siehe auch Schmidt, Sexual Autonomy, S. 103 ff.
10. McGlynn/Rackley, OJLS, S. 535 ff.; siehe auch etwa Greif, S. 37 ff.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 38 ff.; Powell/Henry, JIV, S. 3641 ff.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 119 ff.; Powell/Henry/Flynn; Scheidegger, Image-Based-Sexual-Abuse; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 2.

Weitergabe von sexualisierten (N. 4) Bildern oder Videos, einschliesslich veränderter oder oder künstlich erzeugter Medien, sowie die Androhung der Verbreitung solchen Materials.[11] Wird die Androhung mit einer konkreten Forderung verknüpft – etwa der Herausgabe weiterer Aufnahmen, der Vornahme sexueller Handlungen oder der Zahlung von Geldbeträgen –, spricht man von *Sextortion*.[12]

2 Obwohl der Begriff «Rachepornografie» im Gesetzgebungsprozess teilweise kritisch hinterfragt wurde,[13] wurde er von den meisten Beteiligten kritiklos übernommen[14] oder mit der Sammelbezeichnung **«Cybermobbing»** vermengt,[15] also «der systematischen Blossstellung einer Person unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel».[16] Die Verwendung von *Cybermobbing* bzw. *Cyberbullying* in Fällen von *Image-Based Sexual Abuse* wird zu Recht kritisiert, da Begriffe wie *Bullying* oder *Mobbing* häufig mit jugendlichem Fehlverhalten in Verbindung gebracht werden, was das Risiko birgt, die Schwere des Verhaltens zu verharmlosen.[17] Dies ist problematisch, da der missbräuchliche Umgang mit sexuellen Inhalten Personen aller Altersgruppen betrifft[18] und gravierende Folgen haben kann, die bis hin zum Suizid der Betroffenen reichen (N. 7).[19] Kritisiert wird auch, dass der Begriff mehrere komplexe Themen vermischt und dabei insbesondere von einem blossen Blossstellungs- oder Diffamierungskontext ausgeht, wodurch die sexuelle Dimension solcher Übergriffe in den Hintergrund tritt (dazu N. 4).[20] Dies zeigte sich auch in der politischen Debatte, in welcher der spezifisch sexualisierte Charakter solcher Übergriffe teilweise verkannt und sie als reine Rufschädigungsdelikte behandelt wurden (vgl. N. 8, 10). Zwar kann *Image-Based Sexual Abuse* im Einzelfall Teil einer *Cybermobbing*-Konstellation sein, doch ist das Phänomen weder darauf beschränkt noch begrifflich als blosser Unterfall davon zu qualifizieren, zumal es regelmässig ausserhalb jugendlicher *Mobbing*-Situationen vorkommt und eine spezifische Form sexualisierter Übergriffe darstellt. Hinzu kommt, dass der Begriff *Cybermobbing* jegliche Handlungen ausschliesst, die ohne digitale Hilfsmittel stattfinden (vgl. N. 6).[21]

2. Phänomen

3 Internationale[22] Studienergebnisse legen nahe, dass das Phänomen *Image-Based Sexual Abuse* **geschlechtsspezifisch** ist: Es zeigt sich, dass insbesondere Frauen und LGBTQI+-Personen[23]

11. Vgl. Rigotti/McGlynn, S. 454; vgl. auch McGlynn/Rackley, OJLS, S. 534; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 40.
12. McGlynn/Rackley/Houghton, S. 34; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 122 f.; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44.
13. Allgemein begriffskritisch nur Mahaim, AB 2023 NR S. 995 («mal nommé»). Zur Ungenauigkeit des Begriffs «Rache» siehe Bericht RK-S 2022, S. 57; Sommaruga, AB 2022 SR S. 499. Zur Ungenauigkeit des Begriffs «Pornografie» siehe Vara, AB 2022 SR S. 501.
14. Arslan, AB 2022 NR S. 2117; Bauer, AB 2022 SR S. 500; Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997; Bellaiche, AB 2022 NR S. 2114; Bericht BJ, Ziff. 6.3., S. 40; Bericht RK-S 2022, S 57; Bregy, AB 2022 NR S. 2116; Hurni, AB 2023 NR S. 996; Markwalder, AB 2023 NR S. 996; Sommaruga, AB 2022 SR S. 499, AB 2023 SR S. 442; Steinemann, AB 2023 NR S. 996 f.; Stellungnahme BR 2022, S. 4; Vara, AB 2022 SR S. 500; von Falkenstein, AB 2022 NR S. 2139; Jositsch, AB 2022 SR S. 501; gleiches gilt für Teile der Schweizer Lehre, siehe Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; Muggli, S. 357; Pieth/Simmler, S. 115; Tag/Wyss, N. 40.
15. Bericht BR 2022, S. 7; Stellungnahme BR 2022, S. 4; Bauer, AB 2022 SR S. 500; Engler, AB 2022 SR S. 502; Fehlmann, AB 2023 NR S. 999; Keller-Suter, AB 2022 SR S. 502; von Falkenstein, AB 2023 NR S. 998; **kritisch** Vara, AB 2022 SR S. 501.
16. Stellungnahme BR 2022, S. 4; vgl. auch die ausführlichere Definition in Bericht BR 2022, S. 10.
17. Dodge, Diss., S. 76 ff.; Dodge, CMC, S. 67; Fairbairn/Bivens/Dawson, S. 12.
18. Literaturübersicht in Greif, S. 70 f.; siehe etwa Henry/Flynn/Powell, S. 39. Im Gesetzgebungsprozess wurde dies weniger berücksichtigt und hauptsächlich von einem Phänomen gesprochen, das Jugendliche (Bericht RK-S 2022, S. 57; Arslan, AB 2022 SR S. 2117; Engler, AB 2022 SR S. 502; Hurni, AB 2023 NR S. 996; Jositsch, AB 2022 SR S. 501; Steinemann, AB 2023 NR S. 997) sowie Personen des öffentlichen Lebens (Bericht RK-S 2022, S. 57; Hurni, AB 2023 NR S. 996; Vara, AB 2022 SR S. 501) betrifft.
19. Dodge, CMC, S. 67; vgl. auch Crofts, S. 122.
20. Fairbairn/Bivens/Dawson, S. 4 ff., 32, 60 f.; gl.M. Dodge, CMC, S. 67.
21. Dodge, Diss., S. 78; darauf hinweisend auch Bericht RK-S 2022, S. 57.

betroffen sind[24] und diese in stärkerem Masse unter den Auswirkungen leiden.[25] Demgegenüber sind die Tatpersonen überwiegend männlich.[26] Dass weiblich gelesene Opfer besonders betroffen sind, wird als Ausdruck gesellschaftlicher Strukturen erklärt, in denen Frauen dafür stigmatisiert werden, wenn sie ihre Sexualität sichtbar leben.[27] Sie sind zudem besonders häufig von *Victim Blaming* betroffen – also einer Täter-Opfer-Umkehr, bei der nicht die Person kritisiert wird, welche eine Aufnahme ohne Einwilligung verbreitet hat, sondern die betroffene Frau selbst.[28] Ihr wird dann etwa vorgeworfen, sie trage die Verantwortung für die Verbreitung, weil sie überhaupt eine sexualisierte Aufnahme von sich erstellt habe – selbst wenn diese Aufnahme ohne ihr Wissen entstanden ist, gestohlen oder gehackt wurde (N. 5) und ihre Weitergabe ohne ihre Einwilligung erfolgte.[29] Gerade aus den genannten Gründen wirken solche Übergriffe als effektives Mittel der Einschüchterung, Bestrafung oder Kontrolle – und sind damit nicht nur individuelle Übergriffe, sondern auch Ausdruck struktureller Ungleichheit.[30]

4 Zentral beim Phänomen *Image-Based Sexual Abuse* ist, dass es sich um **sexuelle Grenzüberschreitungen** handelt. Wesentlich ist daher, die Definition auf sexuelle – genauer: sexualisierte[31] – Inhalte einzugrenzen, insbesondere auf Darstellungen von Nacktheit (vor allem der Genitalien und der weiblichen Brust[32])[33] und sexuellen Handlungen (zur Regelung in Art. 197a StGB,

22. Vgl. Greif, S. 64, die festhält, dass Ergebnisse aus dem angelsächsischen Raum aufgrund «der vergleichbaren Lebensbedingungen sowohl in technologischer, wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht» grösstenteils auf Deutschland übertragen werden können. Dasselbe gilt für die Schweiz.
23. «LGBTQI+ ist eine Abkürzung für Lesbian, Gay, Bi, Trans, Queer und Intersex. Auf Deutsch steht das also für lesbisch, schwul, bisexuell, trans, queer und intersexuell. Das + schliesslich steht für weitere Geschlechtsidentitäten.», siehe UNO-Flüchtlingshilfe.
24. Literaturübersicht in Greif, S. 68 ff.; siehe insb. Eaton/Jacobs/Ruvalcaba, S. 12 (USA); Henry et al., S. 177 (Australien, Neuseeland & USA); vgl. auch Franks, FLR, S. 1262 f. m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA); zur Erklärung, wieso andere Studien ähnliche Viktimierungsraten bei Männern und Frauen zeigen – z.B. Henry/Flynn/Powell, S. 39 (Australien) – siehe Greif, S. 69; Analysen zeigten auch, dass nicht-einvernehmlich verbreitete Aufnahmen auf einschlägigen Webseiten fast nur Frauen abbildeten, siehe die Literaturübersicht in Greif, S. 83; siehe auch die Studie aus dem Jahr 2019, Ajder/Patrini/Cavalli/Cullen, S. 1 f., welche die Verbreitung von Deepfakes im Internet untersuchte und feststellte, dass 96% aller identifizierten Deepfakes pornografischer Natur waren und auf den fünf meistbesuchten Webseiten für *Deepfake*-Pornografie 100% der dargestellten Personen weiblich waren; zur geschlechtsspezifischen Dimension von pornografischen *Deepfakes* siehe auch Chesney/Citron, S. 1773.
25. Literaturübersicht in Greif, S. 90 f., 92; siehe Henry et al., S. 177 (Australien, Neuseeland & USA); Powell/Henry/Flynn, S. 309 (Australien); Powell/Scott/Flynn/Henry, S. 5 (Australien, Neuseeland & Vereinigtes Königreich); Rackley et al., S. 299 (Vereinigtes Königreich, Australien & Neuseeland); vgl. auch Flynn/Cama/Powell/Scott, S. 8 f.; Henry et al., S. 34 ff.; Rigotti/McGlynn, S. 459; Schmidt, Sexual Autonomy, S. 117.
26. Mortreux/Kellard/Henry/Flynn, S. 13 (Beziehungsdelikte in Australien); Powell/Henry/Flynn, S. 309 (Australien); Powell/Scott/Flynn/Henry, S. 6 (Australien, Neuseeland & Vereinigtes Königreich); Rackley et al., S. 297 (Vereinigtes Königreich, Australien & Neuseeland); vgl. auch Henry/Flynn/Powell, S. 39 (Australien); siehe auch Bloom, S. 238 f.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 135 ff.; vgl. auch die Literaturübersicht zu den Webseitenanalysen, die ebenfalls darauf hindeuten, siehe Greif, S. 83.
27. Siehe u.a. Dodge, Diss., S. 134 ff.; Flynn/Cama/Powell/Scott, S. 8 f.; Rackley et al., S. 299 ff.
28. Zum Ganzen siehe etwa Flynn/Cama/Powell/Scott, S. 8 ff.: (Heterosexuelle) Männer neigen signifikant häufiger zu *Victim Blaming* und zur Verharmlosung der Tatfolgen von *Image-Based Sexual Abuse*. Frauen wurden besonders dann stigmatisiert, wenn sie selbst sexualisierte Aufnahmen von sich erstellt hatten; Mckinlay/Lavis, S. 386 ff.: Weibliche Opfer werden umso stärker als promiskuitiv wahrgenommen und für das Geschehen verantwortlich gemacht, je höher der Grad der Nacktheit auf dem Bild ist. Darüber hinaus zeigte sich, dass Personen mit traditionelleren Geschlechterrollen signifikant häufiger zu *Victim Blaming* und negativer moralischer Bewertung neigen; vgl. auch Bates, S. 25; Franklin, S. 1308 f.; Literaturübersicht in Greif, S. 93 f.
29. Ibid.
30. Entsprechend richtet sich *Image-Based Sexual Abuse* häufig gegen Frauen, die öffentlich sichtbar, beruflich erfolgreich oder in gesellschaftspolitischen Diskursen aktiv sind – mit dem Ziel, sie zu diskreditieren und mundtot zu machen. Siehe zum Ganzen Franks, Handbook, S. 667; vgl. auch die Beispiele in Bates, S. 30 ff.; Bloom, S. 240 ff.; zu *Deepfakes*: Chesney/Citron, S. 1774 ff.; Dunn Suzie, Women, Not Politicians, Are Targeted Most Often by Deepfake Videos, Centre for International Governance Innovation vom 3.3.2021.

siehe N. 16 ff.).[34] Demgegenüber fallen Aufnahmen, die zwar private oder verletzliche Momente abbilden – etwa weinende Gesichter, Krankenhausaufenthalte oder private Gespräche –, aber kein vergleichbares sexualisierendes Potenzial aufweisen, nicht unter dieses Phänomen. Diese inhaltliche Eingrenzung ist aus mehreren Gründen entscheidend: Zum einen erzielen sexualisierte Aufnahmen eine besonders grosse Reichweite im Internet, werden häufiger weiterverbreitet und sind Teil eines kommerziellen Verwertungsmarkts.[35] Zum anderen haben solche Aufnahmen für betroffene Personen besonders gravierende Konsequenzen, da ihre Veröffentlichung tief in den Kernbereich der Intimsphäre eindringt und *zugleich* die sexuelle Selbstbestimmung verletzt (vgl. N. 11). Die Verbreitung nicht-sexualisierter, sensibler Inhalte kann ebenfalls zu erheblichen Belastungen führen, bleibt hinsichtlich Reichweite und Eingriffsintensität jedoch deutlich hinter der Verbreitung sexualisierter Aufnahmen zurück. In der Forschung wird daher zunehmend betont, dass das nicht-einvernehmliche Verbreiten sexualisierter Abbildungen als eine Form der Sexualstraftat zu betrachten ist, deren Auswirkungen strukturell mit denen anderer sexueller Grenzüberschreitungen vergleichbar sind.[36] Diese Einschätzung wird durch die aktuelle Studienlage gestützt: Die Auswirkungen der Verbreitung sexualisierter Aufnahmen sind – im Gegensatz zur Verbreitung nicht-sexualisierter Inhalte – umfassend erforscht (vgl. N. 7) und weisen deutliche Parallelen zu den Folgen klassischer sexueller Übergriffe auf.[37] Auch die Betroffenen selbst nehmen diese Taten häufig als sexuelle Übergriffe wahr.[38]

5 Die **Herkunft der Inhalte**, die im Rahmen von *Image-based Sexual Abuse* verbreitet werden, ist vielfältig:[39] Teilweise handelt es sich um Aufnahmen, die im Kontext einer Paarbeziehung oder im Rahmen von Sexting einvernehmlich hergestellt wurden – sei es durch die betroffene Person selbst

31. Es ist sachgerechter von «sexualisiert» statt «sexuell» zu sprechen, da die im Rahmen von *Image-Based Sexual Abuse* verbreiteten Aufnahmen häufig keine sexuellen Handlungen zeigen, sondern primär auf Nacktheit beruhen. Nacktheit ist nicht per se sexuell, doch bestimmte entblösste Körperregionen sind gesellschaftlich stark sexuell konnotiert. Durch ihre kulturelle Verknüpfung mit Sexualität und Scham (vgl. N. 10) werden sie in der Regel nur im privaten oder intimen Rahmen mit ausgewählten Personen geteilt. Ihre ungewollte Sichtbarmachung oder Veröffentlichung wird daher häufig als sexuelle Grenzüberschreitung empfunden. Werden solche Aufnahmen ohne Einwilligung erstellt oder verbreitet und dabei in einen sexuellen Kontext gestellt, liegt nicht notwendigerweise eine Darstellung von Sexualität, wohl aber ein Akt der Sexualisierung vor – also eine sexuelle Bedeutungszuschreibung.
32. Dass neben den Genitalien auch die weibliche Brust unter die Definition fällt, ist in verschiedenen Rechtsordnungen anerkannt, vgl. etwa § 184k Deutsches Strafgesetzbuch («Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen»); für New South Wales, Western Australia, Singapore, und Hong Kong, siehe Crofts, S. 126. Dieses Phänomen steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Sexualisierung der weiblichen Brust, siehe hierzu etwa Alisobhani, S. 300 ff.; Schmidt, Verfassungsblog.
33. Anderen, zwar ebenfalls potenziell sexualisierbaren Körperbereichen – wie etwa Füssen, Hüften oder Beinen – wird in der gesellschaftlichen Wahrnehmung in der Schweiz nicht die gleiche Kombination aus intensiver Sexualisierung und tief verwurzelten Schamgefühlen zugeschrieben. Entsprechend ist ihre regelmässige Sichtbarkeit im öffentlichen Raum – etwa durch gängige Kleidung – sozial akzeptiert und wird in der Regel nicht als sexuell konnotiert wahrgenommen.
34. McGlynn/Rackley/Houghton, S. 39; vgl. auch McGlynn/Rackley, IPJ, S. 43. Auch die EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 14.5.2024 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten in Art. 5 Abs.1 lit. a, das «Zugänglichmachen für die Öffentlichkeit von Bildern, Videos oder vergleichbarem Material [...], die eindeutig sexuelle Handlungen oder intime Körperteile einer anderen Person darstellen, ohne Einverständnis der betreffenden Personen» unter Strafe zu stellen.
35. McGlynn/Rackley, IPJ, S. 43.
36. Siehe insb. McGlynn/Rackley/Houghton, S. 27 ff., 36 ff. Die Autorinnen verstehen *Image-Based Sexual Abuse* als Teil eines Kontinuums sexualisierter Gewalt (nach Kelly, S. 74 ff.), das verschiedene Erscheinungsformen wie *«Revenge Porn»*, voyeuristische Aufnahmen oder *Deepfake*-Pornografie umfasst. Diese Praktiken haben gemeinsam, dass sie in die sexuelle Selbstbestimmung eingreifen (N. 11) und regelmässig eine geschlechtsbezogene Komponente aufweisen (N. 3). Auch ohne körperliche Gewalt wirken diese Handlungen auf das sexuelle Selbstverständnis der Betroffenen ein und werden von diesen häufig als Formen sexuellen Missbrauchs erlebt (N. 4). Siehe auch Bates, S. 25; Bloom, S. 278 ff.
37. Bates, S. 34; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 36 ff.
38. Henry et al., S. 5 f.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 30.
39. Zum Ganzen siehe etwa Henry/Powell/Flynn, S. 3; Kirchengast/Crofts, S. 5; McGlynn/Rackley, IPJ, S. 40 ff.

oder durch deren Partner oder Partnerin. Auch Aufnahmen, die ausschliesslich für ein zahlendes Publikum bestimmt waren (z.B. auf *OnlyFans*[40] geteilte Inhalte), können unbefugt weiterverbreitet werden (sog. *Content Leakage*[41], vgl. zur Strafbarkeit N. 19, 21). Daneben existieren Fälle, in denen die Inhalte durch Hacking erlangt wurden.[42] Nach bisherigen Studienerkenntnissen kommt es am häufigsten vor, dass die verbreiteten Aufnahmen aus Situationen stammen, in denen sie bereits ohne Einwilligung erstellt wurden und somit selbst Ergebnis eines bildbasierten sexualisierten Übergriffs darstellen.[43] Die Bandbreite möglicher Entstehungskontexte ist gross: Opfer werden etwa ohne Einwilligung heimlich oder offen während einvernehmlicher oder nicht-einvernehmlicher[44] sexueller Handlungen aufgenommen (vgl. zur Strafbarkeit N. 16 f., 19 ff.). Regelmässig werden auch nackte Personen in privaten oder öffentlichen Räumen mit versteckten oder gehackten Kameras (*Spycams* bzw. *Camfecting*) aufgezeichnet (vgl. zur Strafbarkeit N. 18, 20).[45] Doch selbst bekleidete Personen – insbesondere Frauen – können im öffentlichen Raum sexualisiert abgebildet werden, etwa durch sogenannte *Creepshots*, bei denen gezielt die Genitalregion, das Gesäss oder die Brüste fotografiert oder gefilmt werden,[46] durch *Downblousing*, also das Aufnehmen in einen Ausschnitt, oder durch *Upskirting*, also das Fotografieren oder Filmen unter Röcke[47] (vgl. zur Strafbarkeit N. 18, 20). Darüber hinaus kommt es zur Erstellung und Verbreitung künstlich hergestellter Bilder, insbesondere sogenannter *Deepfake*-Pornografie (mit künstlicher Intelligenz erzeugte Videos oder Bilder, in denen Gesichter realer Personen in pornografische Szenen montiert werden)[48], *Deepnudes* (Bilder, bei denen die Kleidung der abgebildeten Personen durch künstliche Intelligenz digital entfernt wird) oder einfache Fotomontagen, bei denen reale Personen nachträglich in sexualisierte oder pornografische Kontexte eingefügt werden (vgl. zur Strafbarkeit N. 22, 30).[49] Die genannten Beispiele veranschaulichen ein typisches Merkmal des Phänomens: Alltägliche Situationen werden – oft völlig losgelöst vom ursprünglichen Kontext – in einen sexualisierten Zusammenhang überführt. Selbst Handlungen wie die Körperpflege, der Gang zur Toilette oder das Sonnenbaden können so zum Ausgangspunkt von *Image-Based Sexual Abuse* werden.[50]

6 Die **Verbreitung sexualisierter Aufnahmen** erfolgt auf verschiedene Arten, wobei mit zunehmender Zahl empfangender Personen auch die Schwere der Rechtsgutsverletzung zunimmt.[51]

40. *OnlyFans* ist eine Online-Plattform, auf der Personen eigene Inhalte, häufig mit sexuellem Bezug, exklusiv an zahlende Abonnent:innen vertreiben können, siehe Soneji/Hamilton/Doupé/McDonald/Redmiles, S. 1.
41. Auf *OnlyFans* ist vorgesehen, dass diese zahlenden Nutzer:innen die Inhalte ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch verwenden dürfen. Eine Weiterverwertung, -verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung ohne ausdrückliche Einwilligung der Urheber:innen ist untersagt. Das Verbot soll gewährleisten, dass die Urheber:innen eine Kontrolle über die Distribution ihrer Inhalte behalten und so das Geschäftsmodell der Plattform geschützt wird. Siehe hierzu Soneji/Hamilton/Doupé/McDonald/Redmiles, S. 8.
42. Bloom, S. 238; Franklin, S. 1307; Henry/Powell/Flynn, S. 3.
43. Vgl. die Literaturübersicht in Greif, S. 64 f.; z.B.: Henry/Flynn/Powell, S. 35 (Australien); Henry/Powell/Flynn, S. 4 f. (Australien); Powell/Scott/Flynn/Henry, S. 3 (Australien, Neuseeland & Vereinigtes Königreich); Powell/Henry, JIV, S. 3648 (Australien).
44. Zur Aufnahme von Sexualstraftaten siehe Dodge, CMC, S. 65 ff.; Greif, S. 49 f.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 35 f.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 130 ff.
45. Greif, S. 46 ff.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 31 f.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 124 ff. In der Öffentlichkeit sind hierbei insbesondere Orte gefährdet, an denen man sich (halb-)nackt zeigt, beispielsweise Toiletten, öffentliche Umkleidekabinen, Saunen, Solarien oder Frauenschwimmbäder.
46. Siehe hierzu etwa Chan, S. 83 f.
47. Greif, S. 48; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 32 f.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 124 ff.
48. Siehe im Detail Tag/Wyss, N. 3 ff.
49. Chesney/Citron, S. 1755 ff.; Greif, S. 51 ff.; McGlynn/Rackley/Houghton, S. 33 f.; zu *Deepnudes* siehe etwa Graber Michael, «Mit Nudify-Apps kann aus jedem harmlosen Porträt-Bild ein Aktfoto werden: Jetzt will die Politik handeln», Aargauer Zeitung vom 10.10.2024; siehe auch Motion 24.4025, «Verbreitung der entwürdigenden Nudify-Apps einschränken», eingereicht am 25.9.2024 von Fehr Düsel Nina.
50. Rigotti/McGlynn, S. 463, 472 f.
51. Vgl. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203.

So können einschlägige Aufnahmen zunächst ohne Einwilligung, etwa über den Bildschirm eines eigenen Geräts, anderen gezeigt werden (zur Strafbarkeit N. 34). Darüber hinaus werden einschlägige Bilder physisch, etwa per Post,[52] oder digital über Chat-Nachrichten, E-Mails oder Livestreams[53] verbreitet (zur Strafbarkeit N. 33 f.),[54] teilweise gezielt an das persönliche Umfeld des Opfers.[55] Besonders gravierend ist die Veröffentlichung, bei der die Inhalte einem grossen und unüberschaubaren Publikum zugänglich gemacht werden (zur Strafbarkeit N. 35), beispielsweise in sozialen Medien oder auf speziellen Online-Plattformen.[56] Dabei werden die Aufnahmen teils im Namen des Opfers veröffentlicht – etwa über Fake-Profile – um den Eindruck zu erwecken, dieses habe die Inhalte selbst geteilt.[57] Häufig geht das Verbreiten mit *Doxing*[58] – der Preisgabe persönlicher Daten – sowie beleidigenden und schuldzuweisenden Kommentaren einher.[59]

7 Bildbasierte sexualisierte Übergriffe können für die Betroffenen schwerwiegende und langanhaltende **Auswirkungen** haben. Bei der Einführung von Art. 197a StGB hat die Gesetzgebung auch auf diese Folgen Bezug genommen und dabei Aussagen getroffen, die durch wissenschaftliche Studien bestätigt werden können:[60] Besonders betont wurde die Tatsache, dass sich einmal verbreitete Aufnahmen rasch und unkontrollierbar im Internet vervielfältigen. Meist lassen sie sich (durch zivilrechtliche Werkzeuge) nicht (vollständig) löschen und werden so zum dauerhaften Bestandteil der digitalen Identität der betroffenen Person[61] – insbesondere dann, wenn zusätzlich persönliche Daten offengelegt wurden (*Doxing*, siehe N. 6). Die Opfer verlieren die Kontrolle über ihr eigenes Bild und ihre (Selbst-)Darstellung nach aussen.[62] Diese Form des Übergriffs ist nicht an einen bestimmten Ort oder Zeitpunkt gebunden, sondern wirkt permanent, global und ist allgegenwärtig.[63] Geschädigte sehen sich in Folge der Viktimisierung zudem oft weiteren Belästigungen anderer ausgesetzt, die sich auch ausserhalb der Online-Sphäre abspielen (z.B. in Form von Stalking, sexueller Belästigung oder Drohungen).[64] Die Taten wirken sich häufig auch auf das Sozial- und Arbeitsleben der Opfer aus:[65] Einige verlieren ihre Arbeitsstelle oder verlassen sie freiwillig, andere berichten von erheblichen Schwierigkeiten, erneut eine Anstellung zu finden.[66] *Image-Based Sexual Abuse* hat somit auch eine verhaltenssteuernde Komponente: Betroffene sehen sich regelmässig gezwungen, drastische Massnahmen zu ergreifen, etwa ihren Namen oder ihr Aussehen zu ändern oder sich vollständig aus den sozialen Medien zurückzuziehen.[67] Entsprechend berichten viele Betroffene von einer als «lebenszerstörend» empfundenen Zäsur mit weitreichenden Auswirkungen auf ihr Selbstbild, ihre Beziehungen und ihren Alltag.[68] Fast alle Betroffenen berichten von intensiven negativen Gefühlen

52. Reale Beispiele in Citron/Franks, S. 350 und Powell/Henry, Sexual Violence, S. 121 Fn. 2.
53. Vgl. die Beispiele in McGlynn/Rackley/Houghton, S. 31; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 126.
54. Vgl. Powell/Henry, Sexual Violence, S. 121.
55. Bates, S. 32; Bloom, S. 241.
56. Franklin, S. 1307 ff.; Greif, S. 80 f., 82 f.; Henry/Flynn, S. 1940 ff.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 121, 127 f.
57. Reale Beispiele in Bates, S. 32; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 121.
58. Literaturübersicht Greif, S. 84 f.; siehe auch Bates, S. 30 ff.; Bloom, S. 238; Franks, FLR, S. 1263 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA); Maddocks, S. 347.
59. Literaturübersicht Greif, S. 85 f.; siehe auch Bates, S. 23; Citron/Franks, S. 353; Franklin, S. 1324 f.
60. Wobei zu beachten ist, dass die Auswirkungen immer abhängig sind vom konkreten Inhalt der Aufnahmen und den Tatumständen, so Dodge, Diss., S. 116 f.
61. Vgl. Bericht RK-S 2022, S. 57; Vara, AB 2022 S 500 f.; siehe hierzu Bloom, S. 246; Dodge, CMC, S. 70; Dodge, Diss., S. 122 ff.; Franklin, S. 1310; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 135, 138.
62. Vgl. Steinemann, AB 2023 NR S. 997; hierzu Bates, S. 33 f.; Maddocks, S. 347.
63. McGlynn et al., S. 552 f.; Rackley et al., S. 298.
64. Literaturübersicht in Greif, S. 87 f.; siehe auch Bloom, S. 243; Franks, FLR, S. 1263 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA); Citron/Franks, S. 350 f.; vgl. auch die Beispiele in Bates, S. 30 ff.
65. Literaturübersicht in Greif, S. 92; vgl. auch die Beispiele in Bates, S. 30 ff.
66. Bloom, S. 240 ff.; Citron/Franks, S. 351 f.; Franks, FLR, S. 1264 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA); Kirchengast/Crofts, S. 7; vgl. auch die Beispiele in Bates, S. 30 ff.
67. Siehe etwa Bloom, S. 244 f.; Franks, FLR, S. 1264 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA).

wie Wut, Hilflosigkeit, Demütigung, Schock, Angst sowie Schuld- und Schamgefühlen.[69] Sie entwickeln Angststörungen, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen und einen tiefgehenden Verlust des Selbstwertgefühls, in schweren Fällen kommt es zu selbstverletzendem Verhalten oder Suizidalität.[70] Die Taten haben zudem einen isolierenden Effekt, da viele Betroffene neben Vertrauensproblemen das Gefühl entwickeln, weder im Internet noch in der Öffentlichkeit sicher zu sein, weshalb sie bestimmte Webseiten und Orte meiden, ihr Verhalten verändern und ihre Bewegungsfreiheit bewusst einschränken.[71] Auch Betroffene pornografischer *Deepfakes* berichten von ähnlichen psychischen und sozialen Auswirkungen.[72] Eine besonders schwere Form des einwilligungslosen Verbreitens sexualisierter Aufnahmen liegt vor, wenn es sich um Bilder oder Videos tatsächlicher sexueller Gewalt handelt. Durch die Verbreitung dieser Aufnahmen werden die Ereignisse dauerhaft wiederholt, ihr demütigender und verletzender Charakter fortgesetzt und ein breiteres Publikum zur Teilnahme an der Verletzung eingeladen.[73] Dies kann beispielsweise durch Kommentare erfolgen, die die Tat billigen oder zusätzliche Beleidigungen enthalten. Dadurch wird das Trauma dieser sexuellen Übergriffe immer wieder erneut durchlebt und verstärkt.[74]

B. Entstehungsgeschichte

8 Bereits in den Jahren 2010[75] und 2016[76] wurden im Nationalrat parlamentarische Vorstösse eingereicht, mit welchen der Bundesrat ersucht wurde, einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf das einwilligungslose Verbreiten intimer oder pornografischer Aufnahmen zu prüfen. In beiden Fällen verwies der Bundesrat auf die bestehenden Ehrverletzungsdelikte sowie den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und verneinte die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision ausdrücklich.[77] Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Sexualstrafrechts, die am 1. Juli 2024 in Kraft trat, forderten fünf Teilnehmende explizit die strafrechtliche Erfassung des Phänomens *«Revenge Porn»* (zur Begriffskritik und Phänomenologie vgl. N. 1 ff.).[78] Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats nahm dieses Anliegen auf und ergänzte ihren Entwurf um einen neuen Art. 197a StGB, der das unbefugte Weiterleiten nicht öffentlicher sexueller Inhalte unter Strafe stellen sollte.[79] Beide Kammern waren sich grundsätzlich einig, dass es einer neuen gesetzlichen Regelung für die unzulässige Weitergabe gewisser nichtöffentlicher, intimer Inhalte bedarf. [80] Strittig war jedoch der konkrete Regelungsinhalt: Uneinigkeit bestand hinsichtlich des materiellen Umfangs, der systematischen Verortung im Gesetz sowie des Wortlauts der neuen Norm.[81] Die Mehrheit des Ständerats plädierte dafür, die Strafnorm auf sexuelle Inhalte zu beschränken und diese systematisch im Sexualstrafrecht zu verankern.[82] Demgegenüber trat die Mehrheit des Nationalrats für eine

68. McGlynn et al., S. 550 ff.; vgl. auch Franks, FLR, S. 1264 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA); auch im Parlament sprach man vom «lebenszerstörenden» Potential der Taten, vgl. Engler, AB 2022 SR S. 502; Hurni, AB 2023 NR S. 996; Mahaim, AB 2023 NR S. 995; Vara, AB 2022 SR S. 500.
69. Literaturübersicht in Greif, S. 89 f.; siehe insb. McGlynn et al., S. 551.
70. Bates, S. 31 ff.; Bloom, S. 242; vgl. auch Franks, FLR, S. 1263 m.Verw.a. Cyber Civil Rights Initiative (USA).
71. Zum Ganzen McGlynn et al., S. 554 ff.; siehe auch Bates, S. 30 ff.; Bloom, S. 244 f.; Citron/Franks, S. 351; zum beeinträchtigten Sicherheitsgefühl siehe die Literaturübersicht in Greif, S. 91; Henry/Powell/Flynn, S. 6.
72. Literaturübersicht in Dunn, S. 402 ff.
73. Dodge, CMC, S. 67 ff.; Powell/Henry, Sexual Violence, S. 130 f.
74. Ibid.
75. Geschäft 10.3396, Interpellation «Eigenmächtige Verbreitung von Fotos oder Videos und Schutz der betroffenen Personen», eingereicht am 9.6.2010 von Hugues Hiltpold.
76. Geschäft 16.3162, Interpellation «Rachepornografie», eingereicht am 16.3.2016 von Feri Yvonne.
77. Vgl. Stellungnahme Bundesrat Geschäfte 10.3396, 16.3162.
78. Bericht BJ, Ziff. 6.3., S. 40; vgl. Bericht RK-S 2022, S. 12 f., 57 f.
79. AB 2022 SR S. 499 ff.; Bericht RK-S 2022, S. 12 f., 57 f.
80. Vgl. Baume-Schneider, AB 2023 SR S. 119, AB 2023 NR S. 997; Hurni, AB 2023 NR S. 996; Fehlmann, AB 2023 NR S. 999.
81. Ibid.

alternative Lösung ein: Sie wollte Art. 197a StGB streichen und einen Art. 179undecies im Dritten Titel («Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich») einfügen.[83] Dieser sollte die Verbreitung sämtlicher Inhalte unter Strafe stellen, welche geeignet sind, den Ruf einer Person schwerwiegend zu beeinträchtigen – mithin auch anderweitig kompromittierende oder peinliche Aufnahmen ohne spezifisch sexuellen Charakter.[84] Der Ständerat hielt dezidiert an Art. 197a StGB fest und forderte die Streichung des neu vorgeschlagenen Art. 179undecies.[85] Letztlich gelang es der Minderheitsposition im Nationalrat,[86] eine Mehrheit für sich zu gewinnen.[87] Damit setzte sich die Auffassung durch, die Strafnorm auf sexuelle Inhalte zu beschränken und sie systematisch dem **Sexualstrafrecht** zuzuordnen.[88] Entsprechend entschied sich die gesetzgebende Instanz auch *gegen* eine Bestimmung, die den «Geheim- und Privatbereich» schützt. Angesichts des betroffenen Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung (N. 11) und der durch wissenschaftliche Studien belegten besonderen Schwere der Verletzung (N. 7), die wesentlich durch die sexualisierte Dimension des Phänomens geprägt ist (vgl. N. 4), erweist sich diese gesetzgeberische Entscheidung als sachgerecht und kohärent – eine, deren *ratio legis* es nun konsequent durch die Rechtsprechung umzusetzen gilt.

9 Zu beachten ist, dass Art. 197a StGB ausschliesslich das **unbefugte Verbreiten sexueller Inhalte** ohne Zustimmung der abgebildeten oder genannten Person unter Strafe stellt. Damit bleibt weiterhin eine nicht zu unterschätzende Schutzlücke bestehen, insbesondere im Hinblick auf das nicht einvernehmliche *Erstellen* solcher Inhalte. In Fällen der unbefugten Erstellung sexualisierter Aufnahmen findet zwar regelmässig auch Art. 179quater StGB Anwendung,[89] dieser ist jedoch zweifellos nicht auf das für *Image-Based Sexual Abuse* typische Unrecht zugeschnitten.[90] Seit der Sexualstrafrechtsrevision erfasst zudem Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB auch die bildbasierte sexuelle Belästigung und damit gewisse Teilbereiche des Phänomens. Schliesslich stellt Art. 179decies StGB die Verwendung der Identität einer anderen Person unter Strafe, wenn dies mit Schädigungs- oder Vorteilsabsicht geschieht – was insbesondere bei der Verbreitung von *Deepfake*-Pornografie oder *Deepnudes* in Betracht kommen kann.

II. GESCHÜTZTES RECHTSGUT

10 Obwohl das geschützte Rechtsgut im **Gesetzgebungsverfahren** zu Art. 197a StGB nie ausdrücklich benannt oder dogmatisch definiert wurde, drehte sich die politische Auseinandersetzung faktisch genau darum: Die zentrale Streitfrage war, ob das neue Delikt im Dritten Titel («Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich») oder im Fünften Titel («Strafbare Handlungen

82. Bericht RK-S 2022, S. 12 f., 57 f.; vgl. auch Vara, AB 2022 SR S. 500; so auch die Minderheit im Nationalrat: Mahaim, AB 2023 NR S. 995. Auch der Bundesrat sprach sich zu einem späteren Zeitpunkt der Beratungen für dieses Vorgehen aus, obwohl er sich ursprünglich gegen die Schaffung eines neuen Straftatbestands ausgesprochen hatte, siehe Baume-Schneider, AB 2023 SR S. 119, AB 2023 NR S. 997 f.
83. AB 2022 NR S. 2144, 2146; vgl. auch Fehlmann Rielle, AB 2022 NR S. 2140; von Falkenstein, AB 2022 NR S. 2112, 2139, AB 2023 NR S. 998. Auch eine Minderheit im Ständerat unterstützte dieses Vorgehen, siehe Bauer, AB 2022 SR S. 500; vgl. Bericht RK-S 2022, S. 58. Zu einem frühen Zeitpunkt der Beratungen sprach sich auch der Bundesrat für ein solches Vorgehen aus, siehe Keller-Suter, AB 2022 SR S. 502; vgl. auch Bericht BR 2022, S. 24; Stellungnahme BR 2022, S. 4 f.
84. AB 2022 NR S. 2146; Fehlmann Rielle, AB 2023 NR S. 999; Hurni, AB 2023 NR S. 996; vgl. auch Bericht BR 2022, S. 24; Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997; Keller-Suter, AB 2022 SR S. 502.
85. AB 2023 SR S. 110, 118; Sommaruga, AB 2023 SR S. 118.
86. AB 2023 NR S. 1000 f.: Mindermeinung Mahaim, Arslan, Berthoud, Bregy, Brenzikofer, Kamerzin, Lüscher, Maitre, Markwalder, von Falkenstein, Walder.
87. AB 2023 NR S. 1000 f.; vgl. auch die folgenden Voten, die die Minderheit unterstützten: Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997; Bellaiche, AB 2023 NR S. 995; Markwalder, AB 2023 NR S. 996; Steinemann, AB 2023 NR S. 997.
88. Sommaruga, AB 2023 SR S. 442.
89. OK-Stark, Art. 179quater StGB N. 1.
90. Gl.M. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 196; vgl. auch OK-Stark, Art. 179quater StGB N. 37.

gegen die sexuelle Integrität») verortet werden sollte (N. 8). Damit wurde letztlich darüber gestritten, welches Rechtsgut im Vordergrund steht: Geht es um eine «Ruf»-[91] oder Ehrverletzung bzw. eine Verletzung des Intim- bzw. Geheimbereichs – also um Rechtsgüter des Dritten Titels –, oder liegt ein sexualbezogener Übergriff vor? Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Norm dem Fünften Titel zuzuordnen, lässt daran keinen Zweifel: Geschützt werden soll nicht die Ehre bzw. der Geheim- und Privatbereich,[92] sondern die sexuelle Integrität[93] – und mit ihr die sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Person (hierzu N. 11). Daran ändern auch die in den politischen Debatten verwendeten Begrifflichkeiten «Intimsphäre»[94] und «(sexuelles) Schamgefühl»[95] nichts.[96] Zwar mögen diese Begriffe hilfreich sein, um die subjektiv empfundene Dimension des Unrechts zu beschreiben; als strafrechtliche Rechtsgüter taugen sie jedoch nicht:

1. Der Begriff «Intimsphäre» entstammt dem zivilrechtlichen Persönlichkeitsrecht und wird im strafrechtlichen Kontext häufig fälschlicherweise mit dem anerkannten Rechtsgut des Geheimbereichs gleichgesetzt.[97] Zwar kann dieser in den durch Art. 197a StGB erfassten Sachverhalten durchaus betroffen sein, er beschreibt jedoch lediglich eine allgemeinere Dimension der Persönlichkeitsverletzung, nicht aber den spezifischen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung, den Art. 197a StGB durch seine systematische Stellung im Fünften Titel erfasst. Und selbst wenn man die «Intimsphäre» als neues, eigenständiges strafrechtliches Rechtsgut begreifen würde, spräche die Einordnung im Fünften Titel dagegen, dass dieses durch Art. 197a StGB geschützt wird. Denn nicht alles, was «intim» ist, ist notwendigerweise auch «sexuell».
2. Beim «(sexuellen) Schamgefühl» handelt es sich weder um ein anerkanntes Rechtsgut noch um ein strafrechtlich schutzwürdiges Interesse, sondern bloss um eine regelmässig beobachtbare emotionale Reaktion auf den Verlust von Kontrolle über die eigene Sexualität bzw. auf eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.[98]

11 Art. 197a StGB schützt die **sexuelle Selbstbestimmung** der abgebildeten bzw. genannten Person.[99] Dieses Rechtsgut ist traditionell körperbezogen und umfasst einerseits die positive Freiheit, sexuelle Handlungen nach eigenen Wünschen vorzunehmen, und andererseits die negative Freiheit, nicht gegen den eigenen Willen in sexuelle Interaktionen einbezogen zu werden.[100] In der neueren strafrechtlichen Entwicklung wird jedoch zunehmend anerkannt, dass auch nicht-körperliche Formen der Sexualisierung – wie sie insbesondere bei *Image-Based Sexual Abuse* vorkommen – Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung darstellen können und daher strafrechtlichen Schutz verdienen.[101] Das ist im schweizerischen Rechtsgutsverständnis nichts Neues: Bereits mehrere Sexualstraftaten

91. Dass mit dem «Ruf» ein neues, von der Ehre unabhängiges Rechtsgut geschützt werden sollte, zeigen Ausführungen von Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997 f. («le terme de ‹réputation› est volontairement différent des termes utilisés pour les infractions contre l'honneur. [...] Pour ce nouvel article, il faudrait définir quel est le bien juridique protégé, ce qui pourrait s'avérer complexe.»).
92. Vgl. zu dieser später überstimmten Gegenmeinung, Bericht BR 2022, S. 24; Fehlmann, AB 2023 NR S. 999.
93. Mahaim, AB 2023 NR S. 995; Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 998.
94. Bericht RK-S 2022, S. 58; Vara, AB 2022 SR S. 501; vgl. auch Engler, AB 2022 SR S. 502; Sommaruga, AB 2022 SR S. 499; Steinemann, AB 2023 NR S. 997.
95. Bericht RK-S 2022, S. 58; Engler, AB 2022 SR S. 502; vgl. auch Vara, AB 2022 SR S. 501.
96. Diese unkritisch als Rechtsgut betrachtend Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 1; Muggli, S. 357; Pieth/Simmler, S. 115.
97. OK-Stark, Art. 179^{quater} StGB N. 18 Fn. 81.
98. Zur engen Verknüpfung von Sexualität und Scham sowie zur Beschreibung von Scham als typische emotionale Reaktion auf den Verlust von Kontrolle über die eigene Sexualität siehe etwa Balsam, S. 723 ff.; Gärtner, S. 96 ff.
99. Gl.M. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 197 f.; vgl. Krumm/Gambino, die die sexuelle Selbstbestimmung mindestens zivilrechtlich tangiert sehen (S. 561), wohl auch strafrechtlich (S. 557); in eine ähnliche Richtung gehend Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 41, wonach Art. 197a StGB das Recht jeder Person schützt, «à garder secret un aspect particulier de sa vie intime, à savoir sa vie sexuelle et les parties intimes de son corps (sexe, poitrine, fesses)».
100. Scheidegger, Diss., N. 26 ff.

schützen die sexuelle Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Eingriffen.[102] Im Anwendungsbereich von Art. 197a StGB konkretisiert sich das Rechtsgut im Schutz der Dispositionsbefugnis über sexualisierte Darstellungen.[103] Die betroffene Person soll selbst bestimmen können, ob, in welcher Form und gegenüber wem sie sexualbezogene Inhalte von sich preisgibt.[104] Die sexuelle Selbstbestimmung umfasst somit auch das Recht, über die Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung sexueller Inhalte zu entscheiden. Hierzu gehören insbesondere Details zum eigenen Sexualleben, Aufnahmen davon sowie Abbildungen intimer Körperregionen (Genitalien, Gesäss, weibliche Brust).[105] Die gesetzgeberische Entscheidung, bei Art. 197a StGB auf eine Zustimmungslösung abzustellen, unterstreicht die zentrale Bedeutung des Rechtsguts: Im Gegensatz zu den körperlichen Sexualdelikten (Art. 189, 190 StGB), bei denen das Fehlen eines Widerspruchs genügt (Widerspruchslösung), setzt Art. 197a StGB eine ausdrückliche, informierte Einwilligung voraus (hierzu N. 36 f.).

III. OBJEKTIVER TATBESTAND

12 Den objektiven Tatbestand erfüllt, wer (N. 13 f.) ein Tatobjekt (N. 15 ff.) weiterleitet oder veröffentlicht (N. 33 ff.) ohne die Zustimmung der abgebildeten Person (N. 36 f.).

A. Tatpersonenkreis

13 Bei Art. 197a StGB handelt es sich um ein **Allgemeindelikt**. Grundsätzlich ist dabei unerheblich, wie die Tatperson in den Besitz der Inhalte gelangt ist. Selbst wenn sie diese in belästigender Weise von einer anderen Person erhalten hat – beispielsweise ein sogenanntes *Dick Pic*[106] –, kann sie sich strafbar machen, wenn sie die Inhalte ohne Zustimmung der abgebildeten oder genannten Person an Dritte weiterverbreitet (hierzu N. 36).

14 Beim unbefugten Weiterleiten eines Tatobjekts nach Abs. 1 (N. 33 f.) kann sich eine **Verbreitungskette** bilden, oder der Inhalt wird von verschiedenen Personen wiederholt unbefugt veröffentlicht nach Abs. 2 (N. 35). Es stellt sich sodann die Frage, wer noch als Tatperson anzusehen ist und wo die strafrechtliche Verantwortlichkeit endet. Zu Recht wird in der Lehre vertreten, dass jede Person, die ein Tatobjekt ohne Zustimmung der betroffenen Person weiterleitet und dabei vorsätzlich handelt (hierzu N. 38), als eigenständige Tatperson zu qualifizieren ist.[107] Dies gilt grundsätzlich auch im Anwendungsbereich des Qualifikationstatbestands nach Abs. 2.[108] Die Tatbestandsmässigkeit bleibt somit auch dann bestehen, wenn ein ursprünglich nicht öffentlicher Inhalt (N. 19) bereits einmal veröffentlicht wurde. Eine solche Sichtweise ist unerlässlich, um die Schutzwirkung der Norm aufrechtzuerhalten: Andernfalls könnten bereits veröffentlichte Inhalte unbeschränkt weiterverbreitet werden.[109] Einschränkend ist jedoch zu verlangen, dass beim erneuten

101. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 197 m.Verw.a. Valentiner, S. 399 ff., sowie ihr folgend Burghardt/Schmidt/Steinl, S. 502 ff.; siehe auch Citron, S. 1882 ff.; Schmidt, S. 114, 118.
102. Siehe hierzu Scheidegger, Diss., N. 31; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 197 f.: «Anerkannt ist dies insbesondere bei unerwünschtem *Aufdrängen* von Sexualität, wie dies etwa bei Exhibitionismus (Art. 194 StGB), der unerwünschten Konfrontation mit Pornografie (Art. 197 Abs. 2 StGB) oder bei nicht-körperlicher sexueller Belästigung durch Worte (Art. 198 StGB) der Fall ist»; siehe auch BGer 6B_1037/2016 vom 19.4.2017, E. 1.3.
103. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 3; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 7.
104. Valentiner, S. 399; gl.M. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 198; vgl. auch Burghardt/Schmidt/Steinl, S. 503 ff.
105. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 41.
106. Zur Strafbarkeit siehe Thommen/Stark.
107. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 16; wohl gl.M. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 43.
108. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 15; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 20; **a.M.** HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 12 sowie Krumm/Gambino, S. 556, die eine Zweitveröffentlichung nie für tatbestandsmässig halten.
109. Zum Ganzen Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 43.

Weiterleiten oder Veröffentlichen eine potenziell *neue* Zielgruppe erreicht wird und sich die Tatperson dessen bewusst ist. Wer ein Tatobjekt im Freundeskreis weiterleitet, in dem es bereits zirkuliert, oder es auf einer Webseite publiziert, auf der es bereits häufig aufgerufen wurde, ist nicht als Tatperson zu qualifizieren. Sobald beim Weiterleiten hingegen gezielt Personen angesprochen werden, die den Inhalt noch nicht kennen, oder beim Veröffentlichen eine grössere neue Personengruppe erreicht wird – etwa durch das Hochladen auf einer anderen Webseite –, kann die neu verbreitende Person als eigenständige Tatperson in Betracht kommen.

B. Tatobjekt

15 Tatobjekt sind sexuelle Inhalte (N. 16 ff.), die nicht öffentlich sind (N. 19 ff.), auf einem bestimmten Träger platziert sind (N. 26 ff.) und auf denen die betroffene Person erkennbar ist (N. 23 ff.).

1. Sexueller Inhalt

16 Das Tatbestandsmerkmal des sexuellen Inhalts stellt eine zentrale Schwierigkeit von Art. 197a StGB dar und war zugleich das Element, das im Gesetzgebungsprozess die grössten Bedenken hervorrief.[110] Allgemein wurde festgehalten, dass der Begriff weiter zu verstehen sei als jener der Pornografie[111] und sämtliche Inhalte umfasse, die einen **sexuellen Bezug** bzw. *caractère sexuel* aufweisen.[112] In der Lehre wird zur Begriffsbestimmung teilweise auf die Kriterien der Pornografie-Definition nach Art. 197 StGB zurückgegriffen.[113] Eine solche Übernahme – etwa das Abstellen auf die sexuell aufreizende Wirkung für die Betrachtenden[114] – verfehlt jedoch den Normzweck, der auf den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der abgebildeten Person zielt, und ist deshalb abzulehnen. Eine aufreizende Wirkung des Inhalts für andere ist für das Opfer irrelevant, dessen sexuelle Inhalte unbefugt verbreitet werden. Zwar ist jede pornografische Darstellung ein sexueller Inhalt nach Art. 197a StGB, doch nicht jeder sexuelle Inhalt ist Pornografie im Sinne von Art. 197 StGB. Für sexuelle Inhalte bedarf es einer eigenständigen, an der *ratio legis* orientierten Begriffsbildung. Die Materialien nennen zwei exemplarische Erscheinungsformen sexueller Inhalte: sexuelle Handlungen (N. 17) sowie (partielle) Nacktheit (N. 18).

17 Dass Darstellungen **sexueller Handlungen** vom Tatbestand erfasst sind, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien[115] und wird auch in der Lehre einhellig vertreten.[116] Wann immer eine sexuelle Handlung vorliegt, genügt deren Abbildung oder Beschreibung, um einen sexuellen Inhalt anzunehmen – eine besondere Hervorhebung des Genitalbereichs ist nicht erforderlich.[117] Für die Auslegung des Begriffs «sexuelle Handlung» soll nach dem gesetzgeberischen Willen auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung abgestellt werden.[118] Demnach liegt eine sexuelle Handlung[119] vor,

110. Bericht BR 2022, S. 23 f.; Stellungnahme BR 2022, S. 5; Bauer, AB 2022 SR S. 500; Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997; Keller-Suter, AB 2022 SR S. 502.
111. Bericht RK-S 2022, S. 57; Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997; Sommaruga, AB 2022 SR S. 499.
112. Bericht RK-S 2022, S. 58; Vara, AB 2022 SR S. 501.
113. Krumm/Gambino, S. 553 f., die voraussetzen, dass die Inhalte der sexuellen Aufreizung des Betrachters dienen, sowie primäre oder (anders als die Pornografie-Definition) sekundäre Geschlechtsmerkmale ins Zentrum gerückt werden.
114. Krumm/Gambino, S. 554.
115. Hurni, AB 2023 NR S. 996; Vara, AB 2022 SR S. 501.
116. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 4; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 6; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 199.
117. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 199.
118. Vara, AB 2022 SR S. 501.
119. Der Begriffsteil «Handlung» wird als eine körperliche Betätigung am eigenen oder fremden Körper verstanden, wobei es grundsätzlich unerheblich ist, ob wechselseitige Berührungen erfolgen, siehe Scheidegger, Diss., N. 243. Negativ abgegrenzt wird der Begriff durch den Ausschluss obszöner Gesten oder verbaler Äusserungen, die nicht als Handlung im strafrechtlichen Sinne gelten, siehe Scheidegger, Diss., N. 244 m.Verw.a. BGer 6B_61/2010 vom 27.7.2010, E. 4.1 f.

wenn eine Verhaltensweise nach ihrem äusseren Erscheinungsbild einen eindeutig erkennbaren sexuellen Bezug aufweist und im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut als erheblich einzustufen ist[120] – im vorliegenden Zusammenhang also mit Blick auf die sexuelle Selbstbestimmung hinsichtlich der sexualbezogenen Darstellung des eigenen Körpers (N. 11). Das Kriterium der Erheblichkeit[121] stellt sicher, dass schwerwiegendere Sexualdelikte, die den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen, klar von weniger gewichtigen Übertretungstatbeständen abgegrenzt werden[122] – hier von der verbalen oder bildbasierten sexuellen Belästigung nach Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB. Problematisch ist vor allem das Erfordernis eines äusserlich eindeutig erkennbaren Sexualbezugs.[123] Indem bei der Definition von «sexuell» auf einen sexuellen Bezug abgestellt wird, bleibt die Begriffsbestimmung inhaltlich zirkulär; eine engere begriffliche Präzisierung erfolgt nicht. Dies ist insofern nachvollziehbar, als Sexualität ein komplexes, individuell verschiedenes und kulturell geprägtes Phänomen ist. Die Annahme einer vermeintlich «objektiven» Eindeutigkeit verkennt, dass solche Bewertungen letztlich gesellschaftlichen und zeitgebundenen Wertvorstellungen unterliegen – und damit stets auch von den individuellen Vorstellungen der urteilenden Person beeinflusst sind.[124] Das Bundesgericht versucht dem mit fallgruppenbasierten Konkretisierungen zu begegnen.[125] Als eindeutig sexuell gelten Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehr.[126] Andere Verhaltensweisen, die mit dem Berühren primärer oder sekundärer Geschlechtsmerkmale oder dem Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen verbunden sind, bedürfen hingegen einer sorgfältigen Abgrenzung, da sie auch im pflegerischen oder medizinischen Kontext vorkommen können.[127] Im Anwendungsbereich von Art. 197a StGB ist die hierzu entwickelte Rechtsprechung[128] allerdings nur eingeschränkt relevant – aus zwei Gründen: Erstens erfassen Darstellungen sexueller Handlungen nur den oberen Bereich des tatbestandlichen Spektrums; häufig genügen bereits visuelle Inhalte, die (partielle) Nacktheit zeigen (N. 18). Zweitens liegt der Fokus der Bewertung nicht auf einer Verletzung der sexuellen Integrität durch die Handlung selbst, sondern auf der Gefährdung der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person hinsichtlich ihrer sexuellen Selbstdarstellung.

18 Darstellungen von **(partieller) Nacktheit** gelten nach dem gesetzgeberischen Willen grundsätzlich ebenfalls als sexuelle Inhalte.[129] Reine Beschreibungen dürften in diesem Zusammenhang jedoch nicht genügen; erforderlich ist wohl eine visuelle Darstellung. Nach Auffassung des Bundesrats ist bei (partieller) Nacktheit sogar erforderlich, dass «zusätzlich etwa über die Körperhaltung oder die Darstellung ein sexueller Bezug hergestellt wird».[130] In der Lehre bleibt weitgehend offen, ob dieses Erfordernis Anwendung finden soll.[131] Es wird lediglich festgehalten, dass (partiell) entblösste primäre

120. BGE 125 IV 58, E. 3; BGer 6B_727/2013 vom 7.10.2014, E. 3.3. Dieser Begriff wird typischerweise anhand von Art. 187 StGB (Sexuelle Handlungen mit Kindern) definiert, um ihn bei anderen Sexualstraftatbeständen heranzuziehen und gegebenenfalls abweichende oder präzisierende Elemente festzulegen, siehe zum Ganzen Scheidegger, Diss., N. 242.
121. Die Erheblichkeit bestimmt sich qualitativ durch die Art der Handlung und quantitativ durch deren Intensität und Dauer, siehe BGer 6B_1008/2010 vom 8.9.2011, E. 3.2. Sie wird ausserdem relativ bestimmt, etwa nach dem Alter des Opfers oder dem Altersunterschied zum Täter, siehe BGE 125 IV 62, E. 3b; BGer 6S.355/2006 vom 7.12.2006.
122. Scheidegger, Diss., N. 261 m.Verw.a. BGer 6B_1008/2010 vom 8.9.2011, E. 3.3.2; BGer 6P.224/2006 vom 16.2.2007, E. 7.2; BGer 6B_7/2011 vom 15.2.2011, E. 1.2.
123. Vgl. Scheidegger, Diss., N. 247 f. m.w.H.
124. Zum Ganzen Maier, S. 1387 ff., 1401; so auch Scheidegger, Diss., N. 259.
125. Scheidegger, Diss., N. 249 m.Verw.a. BGer 6B_1008/2010 vom 8.9.2011, E. 3.2.
126. Scheidegger, Diss., N. 249.
127. Ibid.
128. Vgl. BGE 105 IV 37; BGer 6S.355/2006 vom 7.12.2006, E. 3.
129. Bericht RK-S 2022, S. 57; Sommaruga, AB 2022 SR S. 499; Vara, AB 2022 SR S. 500 f.
130. Bericht BR 2022, S. 23 f.; Stellungnahme BR 2022, S. 5.
131. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 4; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 199 f.; sich am ehesten darauf beziehend, indem sie voraussetzen, das primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale *ins Zentrum gerückt werden*, Krumm/Gambino, S. 554, gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648.

und sekundäre Geschlechtsmerkmale[132] – genauer: Genitalien, Gesäss und weibliche Brüste[133] – erfasst sind, sofern ein sexueller Bezug hergestellt werden kann.[134] Wann dies zutrifft, wird indes nicht näher ausgeführt. Eine Differenzierung nach Grad der Entblössung erscheint sachgerecht:

1. Bei *teilweiser* Entblössung – das Beispiel in den Gesetzesmaterialen ist ein «Bild, das eine Frau mit einem übergrossen, betonten Ausschnitt zeigt»[135] – bietet sich das Kriterium des Bundesrats als Unterscheidungsmerkmal an. Entscheidend ist die Bildgestaltung: Erst wenn durch Kameraperspektive, Körperhaltung oder sexuell konnotierte Kleidung der Fokus deutlich auf Genitalien, Gesäss oder weibliche Brüste gelenkt wird, erhält die Aufnahme ihren sexuellen Charakter. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Fokus – etwa im Rahmen eines Selbstporträts – von der abgebildeten Person selbst gewählt oder gegen deren Willen durch eine Drittperson bestimmt wurde, wie es etwa bei *Creepshots*, *Downblousing* oder *Upskirting* der Fall ist (vgl. N. 5). Die bundesrätliche Vorgabe zur Kontextualisierung der Nacktheit erscheint hier sachgerecht und mit dem Schutzzweck von Art. 197a StGB vereinbar.
2. Bei *vollständiger* Entblössung von Genitalien, Anus oder weiblichen Brustwarzen spricht vieles dafür, dass auch eine neutral erscheinende Darstellung ausreicht, um als sexueller Inhalt qualifiziert zu werden – selbst ohne besonderen Fokus auf die entsprechenden Körperteile.[136] Es handelt sich dabei um Körperzonen, denen in der gesellschaftlicher Wahrnehmung eine sexuelle Bedeutung zugeschrieben wird, sodass ihre unbefugte Darstellung in entblösstem Zustand unabhängig vom konkreten Kontext als Akt der Sexualisierung und potenziell als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung erscheint (vgl. N. 4). Sofern zugleich die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – insbesondere das Erfordernis der Nichtöffentlichkeit (vgl. N. 19 f.) –, kann bereits die ungewollte Sichtbarmachung dieser Körperregionen, unabhängig von der konkreten Darstellungsweise, eine Rechtsgutsverletzung darstellen. Exemplarisch zeigt sich dies bei voyeuristischen Aufnahmen in Umkleidekabinen, Solarien oder Saunas, bei denen die Nacktheit der Betroffenen zur sexuellen Konsumation durch Dritte instrumentalisiert wird. Eine restriktive Auslegung, die zusätzlich einen gezielten Fokus auf die entblössten Körperregionen verlangen würde, hätte hingegen zur Folge, dass solche Aufnahmen ohne fokussierenden Elemente nicht erfasst wären – trotz ihres klar übergriffigen Charakters und ihres offensichtlichen Potenzials, bei unbefugter Verbreitung die sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen. Eine solche Sichtweise erschiene weder sachgerecht noch mit dem Schutzzweck von Art. 197a StGB vereinbar.

2. Nicht öffentlich

19 Der sexuelle Inhalt muss gemäss Art. 197a StGB «nicht öffentlich» sein, was nach dem gesetzgeberischen Willen insbesondere dann zutrifft, wenn der Inhalt «nach dem Willen der darin erkennbaren Person für rein private Verwendungen entstanden ist».[137] Daraus liesse sich ableiten, dass das Opfer zumindest mit der Erstellung einverstanden gewesen oder sich dieser bewusst gewesen sein

132. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; Krumm/Gambino, S. 554. Der Begriff der sekundären Geschlechtsmerkmale ist in diesem Zusammenhang abzulehnen, da er zu breit ist und auch Körpermerkmale wie den Bart oder den Adamsapfel beim Mann erfasst, die offensichtlich nicht gemeint sind.
133. Vgl. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 4; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 199; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 41 («les parties intimes de son corps [sexe, poitrine, fesses]») i.V.m. S. 43 («photographies d'un corps nu»). Zur verbreiteten Einbeziehung der entblössten weiblichen Brust in die Definition sowie der Gründe hierzu, siehe oben N. 4, Fn. 32, 33.
134. Ohne Erwähnung der entblössten Körperteile, aber unter Berücksichtigung des vom Bundesrat vorgeschlagenen Kriteriums, Pieth/Simmler, S. 115.
135. Stellungnahme BR 2022, S. 5; so auch Bericht BR 2022, S. 24.
136. **A.M.** Krumm/Gambino, S. 554.
137. Bericht RK-S 2022, S. 58.

müsste.[138] Das kann so nicht gemeint sein, zumal die Materialien anerkennen, dass das strafwürdige Phänomen auch das Weiterverbreiten von *nicht-einvernehmlich* erstellten Inhalten erfasst.[139] Überzeugender erscheint daher die von Scheidegger vorgeschlagene Auslegung, wonach entscheidend ist, ob die betroffene Person dem sexuellen Inhalt **keine öffentliche Zwecksetzung** beigemessen hat, ihn also «nicht einem potenziell unbestimmbaren Adressatenkreis zugänglich machen wollte».[140] Nach dieser Ansicht soll im Zweifel davon auszugehen sein, dass sexuelle Inhalte «nicht öffentlich» sind.[141]

20 Bei **nicht-einvernehmlich hergestellten Inhalten** – etwa einer gefilmten Vergewaltigung oder voyeuristischen Aufnahmen – fehlt es definitionsgemäss immer an einer öffentlichen Zwecksetzung durch die abgebildete Person.[142] Mit Blick auf den Normzweck sollte es hierbei grundsätzlich keine Rolle spielen, ob sich der entsprechende Sachverhalt im öffentlichen Raum abgespielt hat oder nicht. Im Gesetzgebungsverfahren wurde explizit darauf hingewiesen, dass Art. 197a StGB in seiner Reichweite über Art. 179^{quater} StGB hinausgehen könne, welcher grundsätzlich keinen Schutz in der Öffentlichkeit bietet.[143] Da Art. 197a StGB nicht den Geheim- oder Privatbereich, sondern die sexuelle Selbstbestimmung schützt, ist er nach anderen Massstäben zu beurteilen als Art. 179^{quater} StGB. Wer sich (partiell) nackt in der (Halb-)Öffentlichkeit zeigt – etwa in einer Umkleidekabine, auf einer Badewiese oder in einer Toilette – sollte trotz der örtlichen Gegebenheiten mit Blick auf den Schutzzweck von Art. 197a StGB erwarten dürfen, dass keine Aufnahmen davon verbreitet werden.[144] Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung endet nicht an der Schwelle zur Öffentlichkeit, solange keine bewusste oder konkludente Preisgabe an ein unbestimmbares Publikum erfolgt ist. Dies ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, beispielsweise beim «Flitzen» während eines öffentlichen Fussballspiels oder beim willentlichen Zurschaustellen der Brüste vor der Kamera während eines öffentlichen Konzerts.

21 Schwieriger gestaltet sich die Bewertung bei **einvernehmlich erstellten (und verbreiteten) Inhalten**.[145] Nach hier vertretener Auffassung ist in solchen Fällen eine kontextabhängige Gesamtabwägung erforderlich, die etwa die Grösse[146] und Anonymität des Adressiertenkreises sowie bestehende Zugangsschranken zwischen dem Inhalt und der Allgemeinheit berücksichtigt. Technische Hürden wie Paywalls, Passwortschutz oder Anti-Screenshot-Funktionen können hierbei als Indizien

138. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 8; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11.
139. Bericht BR 2022, S. 22; gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; ähnlich, sich aber nicht festlegend, OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11.
140. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11; vgl. auch Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 200.
141. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 200 m.Verw.a. McGlynn/Rackley, OJLS, S. 535 f., 542.
142. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11; auf den materiellen Geheimnisbegriff abstellend, aber im Resultat ähnlich Krumm/Gambino, S. 554 f.
143. Baume-Schneider, AB 2023 NR S. 997 («On peut imaginer l'image d'une personne fortement alcoolisée, titubant dans la rue, qui harcèle des passants ou des passantes; ces derniers se trouvent donc dans un lieu public, mais la mise à disposition de cet enregistrement serait désormais possiblement punissable, contrairement à ce que prévoient les dispositions en vigueur qui visent à protéger le domaine secret ou le domaine privé.»).
144. Vgl. hierzu auch BGer 6B_180/2015 vom 18.2.2016, E. 3.3.1 zu Art. 197 StGB, wonach auch heimlich aufgenommene Bilder nackter Kinder korrumpierend wirken können, harte Pornografie jedoch nur dann vorliegt, wenn die Aufnahmen ausserhalb des sozial Üblichen und Akzeptierten stattfinden. Dieser Gedanke lässt sich auch auf Erwachsene im Kontext von Art. 197a StGB übertragen: Voyeuristische Aufnahmen, welche die abgebildete Person sexualisieren und primär der sexuellen Erregung der fotografierenden und die Inhalte später konsumierenden Personen dienen, bewegen sich nicht mehr im Rahmen sozialer Adäquanz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Erwachsenen ein anderer Massstab anzusetzen ist: Im Gegensatz zu Kindern verfügen sie über Urteilsfähigkeit in Bezug auf ihre sexuelle Selbstdarstellung, was zu einer höheren Schutzwürdigkeit ihrer Einwilligung und Kontrolle über sexualisierte Darstellungen führt. Zudem ist Nacktheit Erwachsener im öffentlichen Raum seltener und gesellschaftlich weniger akzeptiert als bei Kindern im Rahmen familiärer oder alltäglicher Situationen.
145. Vgl. hierzu auch OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 200.
146. Auf die Grösse des Empfängerkreises als relevantes Abgrenzungskriterium verweist auch HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 5.

für eine private Verwendungsabsicht dienen. Dabei sollten nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden; selbst ein schlechter Schutz vor Weiterverbreitung der eigenen Inhalte ist ein Indiz für eine private Absicht.[147] Auch die Nutzung von Plattformen wie *OnlyFans* (N. 5) stellt deshalb keine schrankenlose Einwilligung in eine Weiterverbreitung dar, sondern ist als gezielte Offenlegung gegenüber einem begrenzten Nutzendenkreis zu verstehen.[148] Die eigentliche Öffentlichkeit beginnt erst jenseits dieser durch Zugangshürden und Nutzungsbedingungen geschützten Sphäre – etwa durch das Senden von Bildern an eine grosse Gruppe beliebiger Personen oder das Teilen eines Inhalts auf einem öffentlichen sozialen Netzwerk.[149]

22 Es wird diskutiert, ob auch **künstlich hergestellte sexuelle Inhalte** – insbesondere pornografische *Deepfakes* bzw. *Deepnudes* (N. 5) – unter das Merkmal des «nicht öffentlichen» Inhalts im Sinne von Art. 197a StGB fallen, wenn sie aus ursprünglich öffentlich zugänglichen Aufnahmen generiert wurden.[150] Eine Formulierung in den Gesetzesmaterialien, wonach das Opfer in den sexuellen Inhalten «abgebildet», «genannt» oder durch diese *«anvisiert»* wird,[151] spricht dafür, dass auch künstlich manipulierte Darstellungen erfasst werden sollten.[152] Zudem deutet der gesetzliche Wortlaut, der neben «Bildaufnahmen» ausdrücklich auch «Abbildungen» nennt, auf einen bewussten Einbezug künstlich erzeugter Inhalte hin.[153] Zwar stammen die Ausgangsbilder bei *Deepfake-Pornografie* regelmässig aus öffentlich zugänglichen Quellen – etwa aus sozialen Netzwerken oder beruflichen Webseiten. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks sollte jedoch nicht die Öffentlichkeit des ursprünglichen Bildmaterials entscheidend sein, sondern vielmehr die fehlende öffentliche Zwecksetzung des daraus generierten Endprodukts mit sexuellem Inhalt.[154] Bei solchen Kunstprodukten handelt es sich um eigenständige, in der Regel nicht-einvernehmlich hergestellte Erzeugnisse, deren sexueller Gehalt dem erkennbaren Willen der betroffenen Person klar zuwiderläuft. Diese hatte keinerlei Anlass, davon auszugehen, dass die sie zeigende Aufnahme in einen sexualisierten Kontext überführt und entsprechend zweckentfremdet wird. Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, *Deepfake*-Pornografie und *Deepnudes* grundsätzlich als «nicht öffentlich» im Sinne von Art. 197a StGB zu qualifizieren.

3. Erkennbarkeit

23 Nach dem Gesetzeswortlaut muss die geschädigte Person im Tatobjekt «erkennbar» sein (Art. 197a Abs. 1 StGB). In der Literatur wird dieser Begriff häufig mit «identifizierbar» gleichgesetzt, woraus gefolgert wird, dass eine Strafbarkeit nur dann vorliege, wenn Dritte das konkrete Opfer anhand des sexuellen Inhalts bestimmen können.[155] Verpixelte oder anderweitig anonymisierte Darstellungen

147. Der strafrechtliche Schutz darf nicht davon abhängen, ob die betroffene Person über das notwendige technische Wissen oder die finanziellen Mittel verfügte, um eine Weiterverbreitung ihrer sexuellen Inhalte aktiv zu verhindern. Eine derartige Sichtweise würde den Schutz von individuellen Ressourcen abhängig machen, sekundäres *Victim Blaming* fördern (vgl. N. 3) und letztlich den Schutzzweck der Norm unterlaufen.
148. Gl.M. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 43; zu Privatnachrichten auf *OnlyFans* siehe OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11.
149. Vgl. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 200.
150. **Dafür:** Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44; **dagegen:** HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 7; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201 f.; Tag/Wyss, N. 41 ff.
151. Bericht RK-S 2022, S. 58 (Hervorhebung durch den Verfasser).
152. Gl.M. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44; auch gl.M., aber mit anderer Begründung: Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647.
153. Gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648.
154. Diesbezüglich gl.A. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201 Fn. 49; **a.M.** Tag/Wyss, N. 41 ff., die die Anwendung von Art. 197a StGB auf pornografische *Deepfakes* generell ausschliessen; **a.A.** wohl auch Krumm/Gambino, S. 555, die *Deepfake*-Pornografie i.d.R. für öffentlich halten.
155. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 8; vgl. Krumm/Gambino, S. 556; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9 f.; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 12; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201.

seien demnach nicht tatbestandsmässig.[156] Diese Gleichsetzung von «erkennbar» und «identifizierbar» ist jedoch kritisch zu hinterfragen. «Erkennbar» und «identifizierbar» sind nämlich keine Synonyme: Während die Identifizierbarkeit voraussetzt, dass die betroffene Person für Dritte bestimmbar ist,[157] genügt für eine Erkennbarkeit, dass die Person im Tatobjekt als solche wahrnehmbar ist – etwa durch einen sichtbaren Körper oder eine Stimme –, selbst wenn keine Rückschlüsse auf ihre konkrete Identität gezogen werden können.[158] Zwar gibt es Hinweise darauf, dass die Gesetzgebenden eine enger gefasste Identifizierbarkeit im Sinn hatten: So verwendet die französische Sprachfassung den Begriff «identifiable», und auch Äusserungen des Bundesrats deuten auf ein restriktiveres Begriffsverständnis hin.[159] Demgegenüber spricht die italienische Fassung von «riconoscibile» – ein Begriff, der dem deutschen «erkennbar» eher entspricht. Entscheidend sind jedoch die systematische und teleologische Auslegung: Bei den meisten in Art. 197a Abs. 1 StGB genannten Trägern ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person regelmässig nicht möglich,[160] wohl aber deren Wahrnehmbarkeit als Darstellung einer realen, nicht bloss fiktiven Person. Ein Grossteil strafwürdiger Fälle wäre ausgeschlossen, wenn man die Strafbarkeit davon abhängig machte, dass das Opfer anhand des Inhalts durch Dritte bestimmt werden kann. Bei Bildaufnahmen (N. 28) etwa ist eine Identifizierbarkeit regelmässig ausgeschlossen, wenn lediglich der Körper, nicht aber das Gesicht oder andere individualisierende Merkmale, sichtbar sind. Zu denken ist an Sexting-Bilder einzelner Körperpartien (z.B. Brüste, Penis), an Aufnahmen sexueller Handlungen, bei denen lediglich der Körper nicht aber das Gesicht oder andere individuelle Merkmale sichtbar sind, an *Upskirting*-Aufnahmen oder *Spycam*-Videos aus Toilettenschüsseln. Ein striktes Identifizierbarkeitskriterium würde solche wesentlichen Fallgruppen ausklammern und liefe der gesetzgeberischen Intention zuwider. Die Erkennbarkeit verlangt somit keine Identifizierbarkeit, sondern lediglich die **Wahrnehmbarkeit einer realen Person**. In welchem Umfang darüber hinaus eine plausible Zuordnung zur betroffenen Person erforderlich ist, ergibt sich erst aus den jeweiligen Tatbestandsvarianten (zum Weiterleiten nach Abs. 1, vgl. N. 24, zum Veröffentlichen nach Abs. 2, vgl. N. 25).

24 Beim **Weiterleiten** (N. 33 f.) gemäss Art. 197a Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt (N. 39). Der strafrechtliche Schutz entfaltet sich somit nur, wenn sich die betroffene Person im Tatobjekt selbst wiedererkennt und Strafantrag stellt.[161] Hierbei genügt es, wenn die Zuordnung des sexuellen Inhalts zur konkreten betroffenen Person aufgrund der Gesamtumstände der Verbreitung plausibel erscheint – sei es durch das sichtbare Gesicht des Opfers, einen begleitenden Text, der das Opfer namentlich nennt, oder durch Hinweise aus dem sozialen Umfeld.[162] Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die betroffene Person fälschlich mit einem sexuellen Inhalt in Verbindung gebracht wird, der tatsächlich einer anderen Person zuzuordnen ist[163] – eine Konstellation, die von der gesetzgebenden Behörde ausdrücklich erwähnt wurde.[164] Zu denken ist etwa an *Deepfake*-Pornografie oder an Bilder,

156. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 8; vgl. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9 f.; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 12; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201.
157. Duden «identifizierbar»: «sich identifizieren (1) lassend»: «identifizieren» (1): «genau wiedererkennen; die Identität, Echtheit einer Person oder Sache feststellen».
158. Duden «erkennbar»: «[deutlich] zu erkennen; nahe, hell oder deutlich genug, um erkannt zu werden»: «erkennen» (1): «so deutlich sehen, dass jemand weiss, wen oder was er vor sich hat».
159. Bericht BR 2022, S. 23 f.; Stellungnahme BR 2022, S. 5.
160. Vgl. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 12; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201. Insbesondere bei Schriften (N. 27), Tonaufnahmen (N. 29) oder Gegenständen (N. 31) ist eine eindeutige Identifizierung häufig nicht möglich.
161. Ibid.
162. Diesbezüglich gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9 f.; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 12; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 201; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44.
163. Gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647.
164. Siehe dazu den Bericht RK-S 2022, S. 58, wonach die «Person [geschützt wird], die auf der Aufnahme abgebildet ist bzw. im Zusammenhang mit dem sexuellen Inhalt genannt oder anvisiert wird.».

die mit dem Namen einer anderen Person beschriftet wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass die falsche Zuschreibung nach aussen eine gewisse Glaubwürdigkeit entfaltet.[165] Denn die Wirkung auf das Opfer kann unabhängig von der tatsächlichen Identität der abgebildeten Person gleich belastend sein, solange Dritte davon ausgehen, es handle sich um die betroffene Person (vgl. N. 30). Die Identität der dargestellten Person muss daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden – zumal dies in der Praxis häufig gar nicht möglich ist. Ist die Zuschreibung hingegen offensichtlich unzutreffend – etwa, weil die abgebildete Person eindeutig eine andere ist oder es sich klar erkennbar um eine Fälschung handelt –, wäre stattdessen eine Strafbarkeit nach Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB (verbale oder bildbasierte sexuelle Belästigung) zu prüfen.[166]

25 Beim **Veröffentlichen** (N. 35) gemäss Art. 197a Abs. 2 StGB handelt es sich um ein Offizialdelikt (N. 40). Dementsprechend sollte es auch genügen, wenn Behörden durch Dritte auf die Veröffentlichung aufmerksam gemacht werden. Ist nachweisbar oder offenkundig, dass der Inhalt ohne Zustimmung der dargestellten oder namentlich genannten Person veröffentlicht wurde,[167] kann der Tatbestand auch dann erfüllt sein, wenn die betroffene Person selbst nie davon erfährt. Erforderlich bleibt jedoch in jedem Fall eine plausible Zuordnung zu einer realen, nicht zwingend konkret bestimmbaren Person, selbst wenn deren Identität nicht bekannt ist. Die Veröffentlichung von eindeutig erkennbaren Fälschungen ist hingegen nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 197a StGB.[168]

4. Träger

26 Die in Art. 197a StGB genannten möglichen Träger sexueller Inhalte orientieren sich an der Aufzählung in Art. 197 StGB (Pornografie)[169] und umfassen insbesondere Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, Gegenstände sowie Vorführungen. Soweit keine abweichende Schutzrichtung im Hinblick auf das Rechtsgut besteht, kann grundsätzlich auf die zu Art. 197 StGB entwickelte Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. Zwar ist die Aufzählung nicht abschliessend, doch dürfte sie die in der Praxis relevanten Träger weitgehend erfassen. Zu beachten ist, dass ein sexueller Inhalt auch gleichzeitig in mehreren Trägertypen verkörpert sein kann – etwa bei einer Bildaufnahme (N. 28) eines schriftlichen Chats (N. 27). Erfasst sind sowohl physische wie auch digitale Tatobjekte.[170] Entscheidend ist stets, dass der sexuelle Inhalt plausibel einer realen Person zugeordnet werden kann (vgl. N. 24 f.): Während beim Weiterleiten nach Abs. 1 eine glaubwürdige Zuordnung zur konkret betroffenen Person erforderlich ist, genügt beim Veröffentlichen

165. Gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 647; vgl. auch OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 10 (**a.M.**), die täuschend echt wirkende Inhalte wie *Deepfakes* über Art. 179^{decies} StGB behandeln möchte und einfachere Fälschungen über Art. 173 ff., 197, 198 StGB.

166. Wird etwa das Bild eines weiblichen Oberkörpers verbreitet mit der Behauptung, es handle sich um die Brüste von Person A, obwohl tatsächlich die Brüste von Person B abgebildet sind, sollen grundsätzlich beide Personen antragsberechtigt sein – sofern die Verbreitung ohne deren Zustimmung erfolgt: Person B, weil sie tatsächlich ohne Einwilligung sexualisiert dargestellt wird, und Person A, weil sie durch die fälschliche Zuschreibung als Akteurin der abgebildeten Sexualität adressiert wird. Die Antragsberechtigung von Person A entfällt nur dann, wenn für Dritte offensichtlich ist, dass es sich nicht um sie handeln kann – etwa aufgrund deutlich abweichender körperlicher Merkmale wie Hautfarbe.

167. Dies ist insbesondere bei nicht-einvernehmlich hergestellten Inhalten regelmässig der Fall – etwa wenn die Bildaufnahme aus einem Sachverhalt stammt, in dem sich die Tatperson nachweislich nach Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, oder bei Veröffentlichungen voyeuristischer Aufnahmen ohne erkennbare Gesichter, etwa bei *Upskirting*-Fotos. Es kann aber auch bei einvernehmlich hergestellten Inhalten zutreffen, insbesondere wenn diese auf Plattformen erscheinen, die sich auf die unbefugte Weitergabe sexualisierter Inhalte spezialisiert haben.

168. Zurzeit wäre eine Veröffentlichung solcher Fälschungen allerdings auch nicht tatbestandsmässig nach Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB, da das Bundesgericht für diese Bestimmung das Erfordernis der zeitlichen Unmittelbarkeit der Wahrnehmung verlangt, siehe hierzu Thommen/Stark, N. 30 f., 40 m.Verw.a. BGer 6B_69/2019 vom 4.5.2019, E. 2.3.4.

169. Vara, AB 2022 SR S. 501.

170. Während Art. 197 StGB mit der Formulierung «andere Gegenstände» dem Wortlaut nach nur physische Träger umfasst (vgl. Thommen/Stark, N. 21 ff.), wurde diese Einschränkung im Wortlaut von Art. 197a StGB korrigiert.

nach Abs. 2 eine plausible Zuordnung zu einer realen, jedoch nicht zwingend bestimmbaren Person. In letzterem Fall muss zudem aus den Umständen hervorgehen, dass die anvisierte Person der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat (vgl. N. 25).

27 An erster Stelle nennt das Gesetz nicht öffentliche **Schriften** sexuellen Inhalts. Diese Kategorie entfernt sich klar vom *bild*basierten Kontext[171] und ist meines Erachtens restriktiv auszulegen. Eine weite Auslegung könnte dazu führen, dass bereits schriftlich übermittelte Gerüchte über das Sexualleben einer Person – etwa im Rahmen eines Chats – tatbestandsmässig wären. Eine solche Ausweitung entspricht jedoch nicht der gesetzgeberischen Intention. Als Tatobjekte kommen daher nur schriftliche Inhalte in Betracht, die entweder vom Opfer selbst verfasst wurden oder bei denen der glaubwürdige Anschein besteht, das Opfer habe sie selbst verfasst (vgl. N. 24 f.). Leichtere Formen der schriftlichen Bezugnahme auf die Sexualität einer Person können allenfalls unter Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB (verbale sexuelle Belästigung) subsumiert werden. Ein typisches Beispiel für die Anwendung von Art. 197a StGB ist das Verbreiten echter oder gefälschter Sexting-Chatprotokolle zwischen dem Opfer und einer Drittperson.[172]

28 Das Kernstück der Bestimmung bilden **Bildaufnahmen des Opfers**. Gemeint sind mit einem Bildaufnahmegerät erzeugte und gespeicherte visuelle Aufzeichnungen realer Ereignisse in Echtzeit, insbesondere Fotos und Videos.[173] Letztere beinhalten regelmässig auch eine Tonspur, weshalb sie zugleich Tonaufnahmen (N. 29) sein können. Für die Strafbarkeit gemäss Abs. 1 ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person für Dritte identifizierbar ist. Es genügt, wenn sie sich selbst wiedererkennt und glaubhaft als Adressatin des dargestellten sexuellen Inhalts erscheint. Die Erkennbarkeit kann sich entweder aus dem Bild selbst ergeben – etwa durch die sichtbare Abbildung der betroffenen Person – oder aus der Art und Weise der Verbreitung, insbesondere wenn durch begleitende Angaben eine glaubwürdige Zuordnung zur betroffenen Person hergestellt wird (vgl. N. 24). Bei Veröffentlichungen nach Abs. 2 genügt es demgegenüber, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Bildaufnahmen offensichtlich ohne Zustimmung der abgebildeten Person publiziert wurden (vgl. N. 25). Dies zeigt sich etwa bei der Publikation von voyeuristischen Aufnahmen aus einer Umkleidekabine oder Toilette eines bekannten öffentlich zugänglichen Ortes oder bei der Veröffentlichung von ursprünglich nur für eine geschlossene Nutzergruppe bestimmter *OnlyFans*-Aufnahmen.

29 Auch **Tonaufnahmen** sind als mögliche Träger sexuellen Inhalts erfasst. Darunter fallen insbesondere akustische Aufzeichnungen sexueller Geräusche (z.B. Stöhnen[174]) oder Gespräche mit sexuellem Inhalt (z.B. Telefonsex) zwischen dem Opfer und einer Drittperson. Erfasst sind damit nur auditive Repräsentationen sexueller Handlungen sowie Tonaufnahmen ihrer verbalen Beschreibung.[175] Die Erkennbarkeit des Opfers (N. 23 ff.) ergibt sich hier insbesondere aus einer dem Opfer akustisch ähnlichen Stimme oder aus einer anderweitig glaubwürdigen Zuordnung zur betroffenen Person, etwa durch die Nennung ihres Namens oder die Umstände der Verbreitung.

30 Die in Art. 197a StGB genannte Darstellungsform der «**Abbildungen**» macht deutlich, dass auch künstlich erzeugte Inhalte vom Tatbestand erfasst sein können. Zu denken ist insbesondere an

171. Kritisch bzgl. der weiten Umschreibung der Darstellungsformen auch OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 8. Das Problem zeigt sich auch darin, dass man sich im Gesetzgebungsverfahren nur auf Bilder fokussierte und andere Darstellungsformen nicht thematisierte, siehe etwa Bericht RK-S 2022, S. 57 f. Stellungnahme BR 2022, S. 4 f.; Engeler AB 2022 SR S. 502 («Bildmaterial»); kritisch auch HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 3; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 8; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 199.
172. Vgl. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 9.
173. Hierzu OK-Stark, Art. 179quater StGB N. 10.
174. Wie z.B. im Sachverhalt in OGer ZH SB210017-O/U/cs vom 7.9.2021, E. 2.2.2 f., wo es um eine Videoaufnahme ging, auf der nur Schwärze zu erkennen war, aber Stimmen und Lustgeräusche zu hören waren.

pornografische *Deepfakes* oder *Deepnudes*, die ein fiktives Geschehen darstellen. In der Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, eine systematische Auslegung spreche gegen die Einbeziehung solcher Darstellungen, da Art. 197a StGB – anders als Art. 197 StGB – keine Unterscheidung zwischen der Wiedergabe «tatsächlicher» und «nicht tatsächlicher» Handlungen vornehme.[176] Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Denn die beiden Bestimmungen verfolgen unterschiedliche Schutzrichtungen: Das Verbot harter Pornografie in Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB dient bei *realen* Darstellungen insbesondere dem Schutz der abgebildeten Minderjährigen, die durch die Herstellung der Inhalte konkret gefährdet werden können, der Verhinderung von Marktstrukturen sowie einem allgemeinen Schutz vor einer «korrumpierenden» Wirkung der Inhalte.[177] Letzteres beruht auf der Annahme, dass harte Pornografie bei den Betrachtenden die Bereitschaft zur Nachahmung des dargestellten Geschehens erhöht.[178] Bei *fiktiven* Darstellungen – beispielsweise Zeichnungen oder Animationen – entfällt aufgrund des Fehlens realer Beteiligter der Schutz der abgebildeten Person; ein Schutz tatsächlich involvierter Personen wird nicht verfolgt.[179] Art. 197a StGB verfolgt demgegenüber einen gänzlich anderen Ansatz: Geschützt wird hier die sexuelle Selbstbestimmung der dargestellten Person, also jener konkreten Person, deren Erscheinungsbild ohne Zustimmung in einem sexuellen Kontext verwendet wird. Angesichts der mit realen Aufnahmen vergleichbaren Auswirkungen bei der unbefugten Verbreitung von *Deepfake*-Pornografie (vgl. N. 7) und der empirisch belegten Schwierigkeit in der Schweizer Bevölkerung, *Deepfakes* zuverlässig von echten Aufnahmen zu unterscheiden,[180] wäre eine Beschränkung der Schutzwirkung auf reale Bildaufnahmen sachlich nicht vertretbar. Der Begriff «Abbildungen» wurde wohl gerade für solche künstlich erzeugten Inhalte geschaffen (vgl. N. 22). Eine gegenteilige Auslegung würde sowohl dem Wortlaut als auch dem Normzweck widersprechen. Damit das Erkennbarkeitskriterium (N. 23 ff.) erfüllt ist, genügt eine objektiv plausible und nach aussen glaubwürdige Zuordnung zu einer realen Person; eine Identifizierbarkeit ist nicht erforderlich. Für das Weiterleiten nach Abs. 1 ist entscheidend, dass die betroffene Person sich selbst wiedererkennt und glaubhaft als Adressatin des sexuellen Inhalts erscheint (N. 24). Beim Veröffentlichen nach Abs. 2 genügt es demgegenüber, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Darstellung offensichtlich ohne Zustimmung der abgebildeten realen Person, die nicht zwingend konkret bestimmbar sein muss, veröffentlicht wurde (N. 25). Für die Glaubwürdigkeit der Zuordnung ist eine sehr realitätsnahe Fälschung erforderlich. Das ist insbesondere bei pornografischen *Deepfakes* oder *Deepnudes* denkbar, kann aber auch bei sehr realistischen sexualisierten Fotomontagen der Fall sein. Fehlt es hingegen an einer nach aussen glaubwürdigen Zuordnung – etwa bei offensichtlich unechten oder erkennbar manipulierten Abbildungen – ist stattdessen Art. 198 StGB zu prüfen (vgl. N. 24).

31 Weniger praxisrelevant, aber gesetzlich ausdrücklich erwähnt, sind **Gegenstände**, die sexuelle Inhalte darstellen. Gemeint sind damit insbesondere sexuell konnotierte Objekte, die mit dem Opfer in Verbindung gebracht werden können – etwa eine Sammlung von Sexspielzeug oder Fetischgegenstände. Auch in diesem Zusammenhang ist eine glaubhafte Zuordnung zum Opfer erforderlich (vgl. N. 23 ff.).

32 Die Kategorie der **Vorführungen** umfasst Live-Darbietungen sexueller Handlungen oder (teilweiser) Nacktheit. Klassische Beispiele sind Striptease oder Live-Sexshows.[181] Für den Anwendungsbereich

175. So etwa der Sachverhalt in OGer BE SK 17 13 vom 13.7.2017, wo es um ein verbreitetes Video ging, das ein Gespräch zwischen Teenagern zeigte, in dem ein Opfer gestand, an einem erwachsenen Mann Fellatio vorgenommen zu haben.
176. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 6; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 10; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 202; Tag/Wyss, N. 42 f.
177. BSK-Isenring/Kessler, Art. 197 N. 8; vgl. BGE 128 IV 25, E. 3a; BGE 124 IV 106, E. 3c/aa.
178. Ibid.
179. Vgl. Scheidegger, ZStrR, S. 331, 337.
180. Vogler/Rauchfleisch/De Seta, S. 145 ff.

von Art. 197a StGB sind vor allem Livestreams relevant, bei denen sexuelle Inhalte in Echtzeit übertragen werden. Mangels Speicherung handelt es sich dabei nicht um Bildaufnahmen im engeren Sinn, doch erfüllen sie den Begriff der «Vorführung». Es gelten hinsichtlich der Erkennbarkeit des Opfers grundsätzlich dieselben Anforderungen wie bei Bildaufnahmen (vgl. N. 28); die Wahrnehmung und damit die plausible Zuordenbarkeit (N. 24 f.) erfolgt hier jedoch in Echtzeit.

C. Tathandlung

1. Weiterleiten (Abs. 1)

33 Eine Tathandlung nach Art. 197a Abs. 1 StGB begeht, wer ein Tatobjekt ohne Zustimmung der erkennbaren Person (N. 23 ff.) an mindestens[182] eine Drittperson weiterleitet. Nicht tatbestandsmässig nach Art. 197a StGB ist die Handlung hingegen, wenn der Inhalt ausschliesslich der abgebildeten oder beschriebenen Person selbst zugestellt wird.[183] Der Begriff «weiterleiten», wie er im deutschen Gesetzestext verwendet wird, ist sprachlich unglücklich gewählt. Er könnte den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass nur solche Inhalte erfasst seien, welche die Tatperson zuvor von einer anderen Person (z.B. direkt vom Opfer) erhalten hat.[184] Eine derartige Einschränkung entspricht jedoch nicht der gesetzgeberischen Intention. Erfasst werden sollten nämlich auch von der Tatperson selbst erstellte Inhalte, auf denen das erkennbare Opfer abgebildet oder beschrieben ist. Die französische und die italienische Sprachfassung («transmet» bzw. «trasmette») sind zwar ebenfalls nicht ideal, geben den gesetzgeberischen Willen jedoch zutreffender wieder: Gemeint ist jede Form des **visuellen oder akustischen Zugänglichmachens** sexueller Inhalte gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob dies physisch (z.B. durch Ausdrucke oder Datenträger) oder digital (z.B. via Messenger-Dienste, soziale Netzwerke, Livestreams oder Cloud-Speicher) erfolgt.[185] Das Weiterleiten ist mit dem Abschluss der Übermittlungshandlung beendet. Dies gilt auch, wenn die adressierte Person bereits im Besitz der fraglichen Inhalte war (vgl. N. 34). Nicht erforderlich ist, dass die Drittperson den Inhalt tatsächlich empfängt oder zur Kenntnis nimmt.[186] Auch ein wiederholtes Weiterleiten im Rahmen einer Kettenverbreitung kann tatbestandsmässig sein (hierzu N. 14).

34 In der Literatur umstritten ist, ob auch das **blosse Zeigen** sexueller Inhalte – ohne Übertragung der Verfügungsgewalt – ein «Weiterleiten» darstellt.[187] Gemeint sind etwa Livestreams, selbstlöschende Nachrichten oder das Betrachtenlassen einer Aufnahme auf dem eigenen Gerät. Wie Scheidegger zutreffend hervorhebt, ist diese Frage mit Blick auf den Wortlaut und die Systematik der Norm zu bejahen. Art. 197a StGB erfasst ausdrücklich auch Vorführungen (N. 32), bei denen es begrifflich ausgeschlossen ist, dass ein Besitz- oder Verfügungswechsel über das gezeigte Bild- oder Tonmaterial stattfindet. Daraus folgt konsequenterweise, dass auch das blosse Zeigen eines Inhalts eine mögliche Tathandlung im Sinne von Art. 197a Abs. 1 StGB bildet.[188]

---

181. BSK-Isenring/Kessler, Art. 197 N. 32.
182. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9.
183. Krumm/Gambino, S. 555; gl.M. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9. Es könnte hier aber eine Strafbarkeit nach Art. 198 Abs. 1 Var. 2 StGB vorliegen.
184. Duden «weiterleiten»: «etwas, das man erhalten hat, an eine andere Person oder Stelle zu übermitteln».
185. Bericht RK-S 2022, S. 57 f.; Stellungnahme BR 2022, S. 4; vgl. auch Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9; Krumm/Gambino, S. 556; Pieth/Simmler, S. 116; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 11; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 15; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 202.
186. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; Pieth/Simmler, S. 116; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 15.
187. **Dafür:** AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 12; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 15; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 202; **dagegen:** Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9; Krumm/Gambino, S. 555 f.; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 41 f.
188. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 202; vgl. auch OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 15.

2. Veröffentlichen (Abs. 2)

35 In Art. 197a Abs. 2 StGB ist eine Qualifizierung vorgesehen, wenn die Tathandlung in einem Veröffentlichen des Tatobjektes liegt, das heisst insbesondere, wenn es «etwa über [das] Internet einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich gemacht» wird.[189] Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich namentlich dort, wo Inhalte einer grösseren, aber dennoch nicht unbegrenzten Personengruppe zugänglich gemacht werden, da «mit den neuen Technologien eine Vielzahl von ‹Halb-Öffentlichkeiten› entstanden sind».[190] Die Grenzen zwischen nicht öffentlicher und öffentlicher Zugänglichmachung sind dadurch fliessend geworden, sodass sich eine abschliessende Definition des Begriffs «Veröffentlichen» kaum sinnvoll formulieren lässt. Ein Teil der Lehre vertritt die Auffassung, das Teilen in einem Gruppenchat mit 30 Personen könne bereits als Veröffentlichung im Sinne der Bestimmung gelten.[191] Andere Stimmen schlagen hingegen vor, stärker auf den Schutzzweck der Norm abzustellen. Danach soll die strafrechtliche Qualifikation davon abhängen, wie gross und beliebig der Adressatenkreis ist – denn je grösser, anonymer und unkontrollierbarer dieser Kreis ist, desto schwerer wiegt die Rechtsgutverletzung für die betroffene Person (hierzu auch N. 6).[192] Systematisch erscheint es zudem sachgerecht, sich an den Abgrenzungskriterien zu orientieren, die auch im Rahmen der Bestimmung des Tatbestandselements «nicht öffentlich» bei einvernehmlich erstellten und verbreiteten Inhalten herangezogen werden (vgl. N. 19, 21). Danach muss die Tatperson beim Verbreiten des (ursprünglich nicht öffentlichen) Inhalts eine **öffentliche Zwecksetzung** verfolgen. Entscheidende Faktoren sind insbesondere die Anzahl der empfangenden Personen, deren Bekanntheitsgrad oder Anonymität gegenüber der Tatperson sowie das Vorhandensein oder Fehlen von (technischen) Zugangsschranken. Zurückkommend auf das Beispiel eines Gruppenchats mit 30 Teilnehmenden ist dessen Bewertung daher stark kontextabhängig: Handelt es sich um eine geschlossene *WhatsApp*-Gruppe mit persönlich bekannten Personen, dürfte eine Veröffentlichung in der Regel zu verneinen sein. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn ein *Telegram*-Chat vorliegt, dem jede Person ohne Zugangsbeschränkung beitreten kann – hier ist von einem potenziell öffentlichen Raum auszugehen.[193] Ein bloss abstraktes Risiko, dass ein ursprünglich nicht öffentlicher Inhalt unkontrolliert weiterverbreitet wird – etwa, weil jemand eine Bildschirmaufnahme des Inhalts machen könnte – genügt *nicht* für die Qualifikation.[194] Die qualifizierte Tathandlung ist jedoch bereits dann beendet, wenn die Tatperson die konkrete Möglichkeit schafft, dass der Inhalt öffentlich aufrufbar ist – unabhängig davon, ob auch auf ihn zugegriffen wurde.[195] Auch eine mehrfache Veröffentlichung desselben Tatobjekts, etwa durch eine Zweitveröffentlichung auf einer anderen Plattform, kann tatbestandsmässig sein (hierzu N. 14).

D. Fehlende Zustimmung

36 Zentrales Tatbestandsmerkmal von Art. 197a StGB ist das Fehlen einer Zustimmung zur konkreten Verbreitungshandlung. Anders als bei den körperlichen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

189. Bericht RK-S 2022, S. 58.
190. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203; so bereits OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 17.
191. Pieth/Simmler, S. 116; noch weiter gehend Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 42 m.w.H., die das Veröffentlichen mit Blick auf die Rechtsprechung zu Art. 261bis StGB sehr weit auslegen und selbst das Senden an eine begrenzte Anzahl von Personen, die nicht zu Familien- oder Freundeskreis gehören oder ausserhalb eines persönlichen oder besonders vertrauenswürdigen Beziehungsumfelds liegen, für tatbestandsmässig halten.
192. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 18; vgl. auch Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203.
193. Ähnlich Muggli, S. 357, die eine Veröffentlichung annimmt, beim Teilen in «einem geschlossenen Gruppenchat mit einer objektiv bestimmbaren Personenanzahl [...], sofern sich darin eine Vielzahl lose verbundener Personen befinden».
194. Hierzu OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 19; vgl. auch Krumm/Gambino, S. 556 (**a.A.**), die in einer Echtzeitübertragung auf einem Streaming-Portal «aufgrund der abstrakten Möglichkeit einer Bildschirmaufnahme» ein Veröffentlichen sehen. Diesen Notbehelf benötigen sie allerdings nur aufgrund der von ihnen geforderten (und hier abgelehnten, N. 34) Übergabe der Verfügungsmacht, siehe hierzu Krumm/Gambino, S. 555 f.

gemäss Art. 189 f. StGB kommt es nicht auf das Vorliegen eines entgegenstehenden Willens der betroffenen Person an (Widerspruchslösung), sondern darauf, ob eine ausdrückliche oder zumindest konkludente Zustimmung zur Weitergabe des Inhalts erteilt wurde (**Zustimmungslösung**).[196] Die Zustimmung muss sich stets auf die konkrete Verbreitungshandlung beziehen. Dass eine Person einer Aufnahme zugestimmt oder diese freiwillig einer bestimmten Person oder Personengruppe übermittelt hat, genügt nicht, um daraus eine Zustimmung zu einer darüberhinausgehenden Verbreitung abzuleiten.[197] Dies gilt selbst dann, wenn die Erstübermittlung in aufdringlicher oder belästigender Weise erfolgte, wie etwa im Fall eines unaufgefordert versandten *Dick Pics*.[198] Die Zustimmung muss stets kontextbezogen erfolgen.[199] Tatpersonen, die im Einvernehmen einen sexuellen Inhalt zugesendet erhalten und irrigerweise davon ausgehen, dies «erlaube» ihnen auch eine Weiterleitung an Dritte, unterliegen keinem Sachverhaltsirrtum, sondern einem Verbotsirrtum nach Art. 21 StGB.[200]

37 In Übereinstimmung mit einem Teil der Lehre ist «Zustimmung» im Sinne von Art. 197a StGB als **Einwilligung** zu verstehen, die Urteilsfähigkeit, Freiwilligkeit und ein Mindestmass an Informiertheit voraussetzt.[201] Eine unter Zwang, durch Täuschung oder unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses erwirkte Zustimmung ist demnach unwirksam.[202] Eine nachträgliche Einwilligung vermag das Unrecht der bereits erfolgten Verbreitung nicht zu beseitigen.[203] Umgekehrt ist ein Widerruf einer zuvor erteilten Zustimmung zu berücksichtigen, sofern er der verbreitenden Person zum Zeitpunkt der Weitergabe bekannt war.[204] Sind in einem nicht öffentlichen sexuellen Inhalt mehrere Personen abgebildet oder genannt, so ist das Weiterleiten oder Veröffentlichen nur dann tatbestandslos, wenn alle erkennbaren Personen wirksam in die konkrete Verbreitung eingewilligt haben.[205]

IV. SUBJEKTIVER TATBESTAND

38 Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 197a StGB ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt.[206] Der Vorsatz muss sich insbesondere darauf beziehen, dass keine Zustimmung des Opfers zur konkreten Verbreitungshandlung vorliegt.[207] Beim Qualifikationstatbestand des Veröffentlichens (Abs. 2) muss die Tatperson zumindest in Kauf nehmen, dass der Inhalt einer unbestimmten[208] oder zumindest erheblichen[209] Anzahl von Personen

195. Krumm/Gambino, S. 556.
196. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 13; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203.
197. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 13; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 14; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203 f.
198. Hierzu bereits Thommen/Stark, N. 40. Es kommt höchstens eine Rechtfertigung durch Wahrung berechtigter Interessen in Frage. Vgl. hierzu auch OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 14. Deshalb ist die Ansicht problematisch von Pieth/Simmler, S. 116, wonach durch die Unerwünschtheit eines erhaltenen *Dick Pics* eine mutmassliche Einwilligung betreffend eine allfällige Weiterverbreitung konstruiert werden könnte.
199. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 204.
200. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 204. Besonders in Konstellationen fraglicher Nichtöffentlichkeit eines sexuellen Inhalts (N. 20 f.) kann hingegen durchaus ein Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 StGB vorliegen.
201. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 204 f.; unklar erscheint die Auffassung von Krumm/Gambino, S. 556, wonach die Zustimmung einerseits die Tatbestandsmässigkeit ausschliessen, andererseits jedoch als Rechtfertigungsgrund im Sinne einer Einwilligung behandelt werden soll, so Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203 Fn. 61.
202. AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 13; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.
203. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 13; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 203.
204. Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.
205. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 9.
206. Bericht RK-S 2022, S. 59; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 23.
207. Bericht RK-S 2022, S. 59; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 23.

zugänglich wird, sie bzw. «die Kontrolle über den Wirkungskreis des Inhalts bewusst aufgibt».[210] Ein besonderes Motiv wie etwa Rache, Bereicherungs- oder Diffamierungsabsicht ist nicht vorausgesetzt,[211] kann aber allenfalls bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.[212]

V. ANTRAG (ABS. 1) UND SANKTION

39 Der Grundtatbestand des Weiterleitens nach Art. 197a Abs. 1 StGB ist ein **Antragsdelikt**. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der antragsberechtigten Person die Tatperson bekannt wird (Art. 31 StGB).[213] Es handelt sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 2 StGB), das mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.

40 Der Qualifikationstatbestand des Veröffentlichens nach Art. 197a Abs. 2 StGB stellt demgegenüber ein **Offizialdelikt** dar.[214] Auch hierbei handelt es sich um ein Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB, jedoch mit einer erhöhten Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu *drei* Jahren oder Geldstrafe.

VI. KONKURRENZEN

41 Die **Rechtskommission des Ständerats** hat im Rahmen ihres Berichtes zwar auf mögliche Konkurrenzverhältnisse hingewiesen, dies jedoch lediglich in verkürzter und ungenauer Weise sowie ohne Bezugnahme auf die jeweils geschützten Rechtsgüter. Nach der Aufzählung diverser Tatbestände, die in einschlägigen Sachverhalten ebenfalls zur Anwendung gelangen könnten, hielt sie summarisch fest: «In solchen Fällen gehen die spezielleren Tatbestände vor und konsumieren den Unrechtsgehalt der Tat. Sie sehen zumeist auch eine höhere Strafdrohung vor».[215] Diese Aussage ist aus mehreren Gründen kritisch zu beurteilen: Erstens bilden Straftatbestände anderer Titel gegenüber Art. 197a StGB keine *lex specialis*, da sie andere Rechtsgüter schützen: Während Art. 197a StGB den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der abgebildeten Person bezweckt (N. 11), erfassen beispielsweise Ehrverletzungs- oder Vermögensdelikte andere Unrechtsdimensionen. Tatbestände mit unterschiedlichen Schutzrichtungen stehen grundsätzlich in echter Konkurrenz zueinander, sofern keiner von ihnen das gesamte Unrecht umfassend abdeckt.[216] Die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne einer Dispositionsbefugnis über eigene sexuelle Inhalte ist nicht bereits durch die Rechtsgüter anderer Titel mitumfasst. Zweitens stellt eine höhere Strafdrohung für sich allein keinen Grund für die Annahme einer unechten Konkurrenz oder Konsumtion dar.[217] Solange unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sind, lässt sich aus der Strafhöhe keine Aussage über die Reichweite des Unrechts oder dessen vollständige Erfassung ableiten. Vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsgeschichte von Art. 197a StGB, die auf eine eigenständige Sanktionierung eines spezifischen Unrechts – nämlich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Verbreitung sexueller Inhalte – abzielt, erweist sich

208. Bericht RK-S 2022, S. 59.
209. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 10; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 18 i.V.m. N. 23; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.
210. Krumm/Gambino, S. 556.
211. Bericht RK-S 2022, S. 59; Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 648; Krumm/Gambino, S. 557; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 18 i.V.m. N. 23; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.
212. Krumm/Gambino, S. 557; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 14; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.
213. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 41.
214. Bericht RK-S 2022, S. 59; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 16; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 21; **kritisch** Pieth/Simmler, S. 116; **a.A.** Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 42.
215. Bericht RK-S 2022, S. 59.
216. Donatsch/Godenzi/Tag, S. 428.; in diesem Fall wohl **a.M.** HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 14, die darauf hinweist, dass «die Betroffenheit eines anderen Rechtsguts der Annahme unechter Konkurrenz nicht zwingend entgegen[steht]».
217. Wohl **a.M.** bzgl. Art. 179^{quater} StGB, OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 27.

die pauschale Feststellung der Rechtskommission als nicht tragfähig.[218] Eine differenzierte Analyse der denkbaren Konkurrenzverhältnisse zeigt vielmehr ein anderes Bild:

42 Werden Aufnahmen vor ihrer Verbreitung durch **Delikte gegen das Vermögen** (insb. Art. 139 StGB und Art. 143 StGB) erlangt oder wird anhand eines sexuellen Inhalts um einen Geldbetrag erpresst (Art. 156 StGB) und dieser anschliessend verbreitet, ist aufgrund der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter echte Konkurrenz zu Art. 197a StGB anzunehmen.[219]

43 Zusätzlich zu Art. 197a StGB werden regelmässig – wenn auch nicht zwingend – **Delikte aus gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich** vorliegen, also Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB), unbefugte Abhör- bzw. Aufnahmedelikte (Art. 179bis ff. StGB) oder Identitätsdiebstahl (Art. 179^{decies} StGB). Da diese Normen unterschiedliche Rechtsgüter schützen, steht Art. 197a StGB zu sämtlichen Tatbeständen aus diesem Titel in echter Konkurrenz.[220] Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung stellt ein eigenständiges Unrecht dar, das von den genannten Bestimmungen nicht erfasst wird.

44 Auch **Delikte gegen die Freiheit**, wie sie typischerweise im Zusammenhang mit *Sextortion* (N. 1) begangen werden – insbesondere Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB) – sind keine mitbestraften Vortaten im Verhältnis zu Art. 197a StGB, wenn sie zeitlich vor der Bildverbreitung erfolgen. Erfolgt die Veröffentlichung des Bildmaterials nach einer solchen Drohung oder werden im Anschluss daran bestimmte Handlungen im Austausch für die Löschung verlangt, liegt eine eigenständige Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor. In diesen Fällen steht Art. 197a StGB in echter Konkurrenz zu den Freiheitsdelikten.[221] Die freiheitseinschränkende Komponente intensiviert das Gesamtunrecht, sie absorbiert es jedoch nicht.

45 Sofern es sich bei den verbreiteten Inhalten um **Pornografie** im Sinne von Art. 197 StGB handelt, kommt es zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 197a und Art. 197 StGB. Da sämtliche Tatbestandsvarianten von Art. 197 StGB eine andere Schutzrichtung verfolgen (vgl. N. 30), stehen die beiden Tatbestände in echter Konkurrenz zueinander.[222] Teilen Jugendliche untereinander eigene pornografische Inhalte, kann bei denjenigen Jugendlichen, die im Hinblick auf Art. 197a StGB urteilsfähig sind, auf deren Einwilligung oder das Fehlen derselben abgestellt werden. Selbst wenn urteilsfähige Jugendliche der Verbreitung zustimmen und damit eine Strafbarkeit nach Art. 197a StGB entfällt, kann dennoch eine Strafbarkeit nach Art. 197 Abs. 4 StGB gegeben sein.[223]

LITERATURVERZEICHNIS

Ajder Henry/Patrini Giorgio/Cavalli Francesco/Cullen Laurence, Deeptrace, The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact, Amsterdam 2019.

218. Diesbezüglich gl.A. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 649; Muggli, S. 357.
219. Gl.M. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 28.
220. Zu Art. 179^{quater} StGB bereits OK-Stark, Art. 179^{quater} StGB N. 46; gl.M. zumindest für Ehrverletzungsdelikte: Muggli, S. 357; gl.M. zu Art. 179^{quater} StGB: Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44; **a.M.** zu Art. 179^{quater} StGB, OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 27; zu Art. 179^{decies} StGB wohl gl.M. Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 32.
221. Gl.M. Donatsch/Jean-Richard-dit-Bressel/Graf, S. 649; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44 f.; **a.M.** OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 26.
222. Gl.M. Krumm/Gambino, S. 557; AK-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 18; OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 25; Vuille/Perrier Depeursinge/Arnal, S. 44; bgzl. Art. 197 Abs. 1 und Abs. 2 StGB gl.M. HK-Godenzi, Art. 197a StGB N. 14, mit der Begründung, dass hier andere Rechtsgutsträger:innen betroffen sind, ihr folgend Muggli, S. 357; auch gl.M. bzgl. Art. 197 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 StGB, Krumm/Gambino, N. 557.
223. OH-Scheidegger, Art. 197a StGB N. 13; Scheidegger, Image-Based Sexual Abuse, S. 205.

Alisobhani Nassim, Female Toplessness: Gender Equality's Next Frontier, UC Irvine Law Review 8 (2018) II, S. 299–329.

Balsam Rosemary H., Sexuality and Shame, Journal of the American Psychoanalytical Association 57 (2009) III, S. 723–739.

Bloom Sarah, No Vengeance for ‹Revenge Porn› Victims: Unraveling Why this Latest Female-Centric, Intimate-Partner Offense is Still Legal, and Why We Should Criminalize It, Fordham Urban Law Journal 41 (2014) I, S. 233–289.

Burghardt Boris/Schmidt Anja/Steinl Leonie, Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen, JuristenZeitung 77 (2022), S. 502–511.

Cancio Meliá Manuel, Patterns of Criminalization of Intimate Image Abuse, Continental Approaches and Foundations, in: Caletti Gian Marco/Summerer Kolis (Hrsg.), Criminalizing Intimate Image Abuse, A Comparative Perspective, Oxford 2024, S. 193–217.

Chan Ryan, Creepshots – A Persistent Difficulty in the Australian Privacy Landscape, University of Tasmania Law Review 39 (2020) II, S. 83–98.

Chesney Bobby/Citron Danielle, Deep Fakes: A Looming Challenge for Privacy, Democracy, and National Security, California Law Review 107 (2019) VI, S. 1753–1820.

Citron Danielle Keats, Sexual Privacy, The Yale Law Journal 128 (2019) VII, S. 1870–1960.

Citron Danielle Keats/Franks Mary Anne, Criminalizing Revenge Porn, Wake Forest Law Review 49 (2014) I, S. 345–391.

Crofts Thomas, Refining the Contours of Intimate Image Abuse Offences, in: Caletti Gian Marco/Summerer Kolis (Hrsg.), Criminalizing Intimate Image Abuse, A Comparative Perspective, Oxford 2024, S. 121–140.

Cyber Civil Rights Initiative, End Revenge Porn, A Campaign of the Cyber Civil Rights Initiative, Inc., Revenge Porn Statistics, Coral Gables 2014, https://www.cybercivilrights.org/wp-content/uploads/2014/12/RPStatistics.pdf, besucht am 20.6.2025.

DeKeseredy Walter S./Schwartz Martin D., Thinking Sociologically About Image-Based Sexual Abuse: The Contribution of Male Peer Support Theory, Sexualization, Media, & Society 2 (2016) IV, S. 1–8.

Dodge Alexa, Punishing «Revenge Porn»: Legal Interpretations of and Responses to Non-Consensual Intimate Image Distribution in Canada, Diss. Ottawa 2019 (zit. Diss.).

Dodge Alexa, Digitizing rape culture: Online sexual violence and the power of the digital photograph, Crime Media Culture 12 (2016) I, S. 65–82 (zit. CMC).

Donatsch Andreas/Godenzi Gunhild/Tag Brigitte, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl., Zürich et al. 2022.

Donatsch Andreas/Jean-Richard-dit-Bressel Marc/Graf Damian K, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 12. Aufl., Zürich et al. 2025.

Dunn Suzie, Legal Definitions of Intimate Images in the Age of Sexual Deepfakes and Generative AI, McGill Law Journal 69 (2024) IV, S. 395–416.

Eaton Asia A./Jacobs Holly/Ruvalcaba Yanet, Cyber Civil Rights Initiative, 2017 Nationwide Online Study of Nonconsensual Porn Victimization and Perpetration, A Summary Report, Miami 2017.

Fairbairn Jordan/Bivens Rena/Dawson Myrna, Sexual violence and social media: Building a framework for prevention, Technical Report, Ottawa 2013.

Flynn Asher/Cama Elena/Powell Anastasia/Scott Adrian J., Victim-blaming and image-based sexual abuse, Journal of Criminology 56 (2023) I, S. 7–25.

Franklin Zak, Justice for Revenge Porn Victims: Legal Theories to Overcome Claims of Civil Immunity by Operators of Revenge Porn Websites, California Law Review 102 (2014) V, S. 1303–1335.

Franks Mary Anne, The Crime of «Revenge Porn», in: Alexander Larry/Kessler Ferzan Kimberly (Hrsg.), The Palgrave Handbook of Applied Ethics and the Criminal Law, Cham 2019, S. 661–692 (zit. Handbook).

Franks Mary Anne, Redefining «Revenge Porn» Reform: A View From the Front Lines, Florida Law Review 69 (2017) V, S. 1251–1337 (zit. FLR).

Gärtner Kathrin, Sexualität, Sexpositivität und Scham, Journal für Psychologie 32 (2024) I, S. 95–116.

Godenzi Gunhild, Kommentierung zu Art. 197a StGB, in: Wohlers Wolfgang/Godenzi Gunhild/Schlegel Stephan (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024.

Greif Jessica, Strafbarkeit von bildbasierten sexualisierten Belästigungen, Eine phänomenologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung des sog. Image-based sexual abuse, Diss. München 2022, Berlin 2023.

Henry Nicola/Flynn Asher, Image-Based Sexual Abuse: Online Distribution Channels and Illicit Communities of Support, Violence Against Women 25 (2019) XVI, S. 1932–1955.

Henry Nicola/Flynn Asher/Powell Anastasia, Responding to ‹revenge pornography›: Prevalence, nature and impacts, Report to the Criminology Research Advisory Council, Grant: CRG 08/15-16, Canberra 2019.

Henry Nicola/McGlynn Clare/Flynn Asher/Johnson Kelly/Powell Anastasia/Scott Adrian J., Image-based Sexual Abuse, A Study on the Causes and Consequences of Non-consensual Nude or Sexual Imagery, Abingdon et al. 2021.

Isenring Bernhard/Kessler Martin A., Kommentierung zu Art. 197 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2018.

Kelly Liz, Surviving Sexual Violence, Minneapolis 1988.

Kirchengast Tyrone/Crofts Thomas, The Legal and Policy Contexts of «Revenge Porn» Criminalization: The Need for Multiple Approaches, Oxford University Commonwealth Law Journal 19 (2019) I, S. 1–29.

Krumm Jürg/Gambino Luca, Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a revStGB), AJP 33 (2024) VI, S. 551–563.

Maddocks Sophie, From Non-consensual Pornography to Image-based Sexual Abuse: Charting the Course of a Problem with Many Names, Australian Feminist Studies 33 (2018) XCVII, S. 345–361.

Maier Philipp, Umschreibung von sexuellen Verhaltensweisen im Strafrecht, Konkretisierung strafrechtlich relevanten Verhaltens aus juristischer und sexualwissenschaftlicher Sicht, AJP 8 (1999) XI, S. 1387–1401.

McGlynn Clare/Johnson Kelly/Rackley Erika/Henry Nicola/Gavey Nicola/Flynn Asher/Powell Anastasia, ‹It's Torture for the Soul›: The Harms of Image-Based Sexual Abuse, Social & Legal Studies 30 (2021) IV, S. 541–562.

McGlynn Clare/Rackley Erika, Image-Based Sexual Abuse, Oxford Journal of Legal Studies 37 (2017) III, S. 534–561 (zit. OJLS).

McGlynn Clare/Rackley Erika, More than «Revenge Porn»: Image-Based Sexual Abuse and the Reform of Irish Law, Irish Probation Journal 14 (2017), S. 38–51 (zit. IPJ).

McGlynn Clare/Rackley Erika/Houghton Ruth, Beyond «Revenge Porn»: The Continuum of Image-Based Sexual Abuse, Feminist Legal Studies 25 (2017) I, S. 25–46.

Mckinlay Tahlee/Lavis Tiffany, Why did she send it in the first place? Victim blame in the context of ‹revenge porn›, Psychiatry, Psychology and Law 27 (2020) III, S. 386–396.

Mortreux Colette/Kellard Karen/Henry Nicola/Flynn Asher, Understanding the attitudes and motivations of adults who engage in image-based abuse, Melbourne 2019.

Muggli Sandra, Sexualdelikte im und über das Internet, insb. «Sexting», «Revenge Porn» und «Cyber Grooming», forumpoenale 5 (2025), S. 353–360.

Pieth Mark/Simmler Monika, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Basel 2024.

Powell Anastasia/Henry Nicola, Technology-Facilitated Sexual Violence Victimization: Results From an Online Survey of Australian Adults, Journal of Interpersonal Violence 34 (2019) XVII, S. 3637–3665 (zit. JIV).

Powell Anastasia/Henry Nicola, Sexual Violence in a Digital Age, London 2017 (zit. Sexual Violence).

Powell Anstasia/Henry Nicola/Flynn Asher, Image-based sexual abuse, in: DeKeseredy Walter S./Dragiewicz Molly, Routledge Handbook of Critical Criminology, 2. Aufl., Abingdon et al. 2018, S. 305–315.

Powell Anastasia/Scott Adrian J./Flynn Asher/Henry Nicola, Image-Based Sexual Abuse: An International Study of Victims and Perpetrators, A Summary Report, Melbourne et al. 2020.

Rackley Erika/McGlynn Clare/Johnson Kelly/Henry Nicola/Gavey Nicola/Flynn Asher/Powell Anastasia, Seeking Justice and Redress for Victim-Survivors of Image-Based Sexual Abuse, Feminist Legal Studies 29 (2021), S. 293–322.

Rigotti Carlotta/McGlynn Clare, Towards an EU criminal law on violence against women: The ambitions and limitations of the Commission's proposal to criminalise image-based sexual abuse, New Journal of European Criminal Law 13 (2022) IV, S. 452–477.

Scheidegger Nora, Kommentierung zu Art. 197a StGB, in: Gomm Peter/Weber Jonas/Lehmkuhl Marianne/Pruin Ineke (Hrsg.), Opferhilferecht, 5. Aufl., Bern 2025 (zit. OH).

Scheidegger Nora, Kommentierung zu Art. 197a StGB, in: Graf Damian K. (Hrsg.), StGB, Annotierter Kommentar, 2. Aufl., Bern 2025 (zit. AK).

Scheidegger Nora, Image Based Sexual Abuse, Kontextualisierung und Analyse des neuen Art. 197a StGB, in: Wenk Jan/Lehmkuhl Johanna Marianne (Hrsg.), Cybercrime und Strafrecht, Zürich et al. 2025, S. 191–208 (zit. Image-Based Sexual Abuse).

Scheidegger Nora, Das Sexualstrafrecht der Schweiz, Grundlagen und Reformbedarf, Diss. Bern 2018, Baden-Baden et al. 2018 (zit. Diss.).

Scheidegger Nora, Ist das noch Kinderpornografie?, ZStrR 132 (2014) III, S. 318–343 (zit. ZStrR).

Schmidt Anja, The Abuse of Sexual Images between Liberal Criminal Law and the Protection of Sexual Autonomy, in: Caletti Gian Marco/Summerer Kolis (Hrsg.), Criminalizing Intimate Image Abuse, A Comparative Perspective, Oxford 2024, S. 103–120 (zit. Sexual Autonomy).

Schmidt Anja, «Die nackte weibliche Brust als Sittlichkeits- und Rechtsproblem», Verfassungsblog, 19.7.2021, DOI: 10.17176/20210719-140024-0 (zit. Verfassungsblog).

Soneji Ananta/Hamilton Vaughn/Doupé Adam/McDonald Allison/Redmiles Elissa M., «I feel physically safe but not politically safe»: Understanding the Digital Threats and Safety Practices of OnlyFans Creators, Proceedings of the 33rd USENIX Security Symposium, Philadelphia 2024.

Stark Marvin, Kommentierung zu Art. 179quater StGB, in: Lehmkuhl Marianne Johanna/Wenk Jan (Hrsg.), Onlinekommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch – Version: 21.12.2024: https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/stgb179quater (besucht am 20.6.2025), DOI: 10.17176/20241221-073942-0 .

Tag Brigitte/Wyss Martin, Die strafrechtliche Einordnung von pornografischen Deepfakes, in: Jusletter 29.4.2024.

Thommen Marc/Stark Marvin, Ist das Versenden von «Dick Pics» strafbar?, sui generis 2024, S. 1–10, https://doi.org/10.21257/sg.246 .

Valentiner Dana-Sophia, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, Diss. Hamburg 2020, Baden-Baden 2021.

Vogler Daniel/Rauchfleisch Adrian/de Seta Gabriele, Wahrnehmung von Deepfakes in der Schweizer Bevölkerung, in: Karaboga Murat/Frei Nula/Puppis Manuel/Vogler Daniel/Raemy Patric/Ebbers Frank/Runge Greta/Rauchfleisch Adrian/de Seta Gabriele/Gurr Gwendolin/Friedewald Michael/Rovelli Sophia (Hrsg.), Deepfakes und manipulierte Realitäten, Technologiefolgenabschätzung und Handlungsempfehlungen für die Schweiz, Bern 2024, S. 125–151.

Vuille Joëlle/Perrier Depeursinge Camille/Arnal Justine, Cybercriminalité et infractions pénales, in: Perrier Depeursinge Camille/Métille Sylvain/Vuille Joëlle (Hrsg.), Lutter contre la cybercriminalité en Suisse, Bern 2024, S. 27–53.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Bundesamt für Justiz BJ, Bundesgesetz zu einer Revision des Sexualstrafrechts, Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 8.8.2021, abrufbar unter https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-ergebnis-vernehmlassungsverfahren-revision-des-sexualstrafrechts-d.pdf, besucht am 20.6.2025 (zit. Bericht BJ 2021).

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht, Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17.2.2022, BBl 2022 687 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/687/de, besucht am 20.6.2025 (zit. Bericht RK-S 2022).

Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht, Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17.2.2022, Stellungnahme des Bundesrates vom 13.4.2022, BBl 2022

1011 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1011/de, besucht am 20.6.2025 (zit. Stellungnahme BR 2022).

Amtliches Bulletin, Sommersession 2022, 5. Sitzung, Geschäft 18.043 «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht», Ständerat vom 13.6.2022, AB 2022 S 498 ff., abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=57459, besucht am 20.6.2025.

Bundesrat, Ergänzungen betreffend Cybermobbing im Strafgesetzbuch, Bericht des Bundesrates vom 19.10.2022, in Erfüllung des Postulats 21.3969, Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, vom 25.6.2021, abrufbar unter https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20213969/Bericht%20BR%20D.pdf, besucht am 20.6.2025 (zit. Bericht BR 2022).

Amtliches Bulletin, Wintersession 2022, 8. Sitzung, Geschäft 18.043 «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht», Nationalrat vom 5.12.2022, AB 2022 N 2111 ff., abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59063, besucht am 20.6.2025.

Amtliches Bulletin, Frühjahrssession 2023, 6. Sitzung, Geschäft 18.043 «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht», Ständerat vom 7.3.2023, AB 2023 S 109 ff., abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=59905, besucht am 20.6.2025.

Amtliches Bulletin, Sommersession 2023, 3. Sitzung, Geschäft 18.043 «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht», Nationalrat vom 1.6.2023, AB 2023 N 985 ff., abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60744, besucht am 20.6.2025.

Amtliches Bulletin, Sommersession 2023, 5. Sitzung, Geschäft 18.043 «Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht», Ständerat vom 5.6.2023, AB 2023 S 441 ff., abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60787, besucht am 20.6.2025.